Mitten in Baden

MITTEILUNGSBLATT

Appenweier

der Gemeinde Appenweier
mit den Ortsteilen
Nesselried und Urloffen

Kreisverkehr neu gestaltet

Ein Gemeinschaftsprojekt der zwei Bauhofmitarbeiter Arnold Haas und Frank Metzler mit Simone Dierle verschafft dem Kreisverkehr am südlichen Ortseingang von Appenweier neue Attraktivität. Während die beiden Männer fürs grobe Handwerk wie Sägen und Aufbauen zuständig waren, betätigte sich Simone Dierle wieder einmal künstlerisch und bemalte zahlreiche Osterfiguren. Sie ist diesbezüglich auch keine Unbekannte: Etliche Fastnachtskulissen auf dem Appenweierer Rathaus stammen aus ihrer Feder.

Die Holzfenster am Kreisverkehr werden auch nach Ostern bleiben und je nach Jahreszeit oder Anlass geschmückt. Angedacht ist beispielsweise, vor Weihnachten Bilder von Kindergartenkindern dort auszustellen.

Bürgermeister Manuel Tabor (re.) mit Arnold Haas am neu gestalteten Kreisverkehr.

12

Freitag,
26. März
2021

Verlegung Redaktionsschluss

Aufgrund der aktuellen Beschlüsse bezüglich der Corona-Lage verschiebt sich die Produktion und Verteilung der Mitteilungsblätter und somit auch der Redaktionsschluss. Für die **KW 13** ist dieser am **Montag, 29.03.2021 um 12 Uhr.**

Wir bitten um entsprechende Beachtung!

Ihre Gemeindeverwaltung

Ihr Ansprechpartner für private Anzeigen:

ANB-Reiff Verlag, Marlener Straße 9, 77656 Offenburg
Telefon: 07 81 / 5 04-14 55, Telefax: 07 81 / 5 04-14 69
E-Mail: anb.anzeigen@reiff.de/www.anb-reiff.de
Anzeigenschluss: Dienstag, 16.00 Uhr

Zustellprobleme: Tel. 0781/504-5566, anb.zustellung@reiff.de

Aboservice: Tel. 0781/504-5566, anb.leserservice@reiff.de

Für gewerbliche Anzeigen und Beilagen:

Frau Sabine Höfler
Telefon: 07 81 / 5 04-14 51
Telefax: 07 81 / 5 04-14 69
E-Mail: sabine.hoefler@reiff.de

Amtliche Bekanntmachungen für alle Ortsteile

Öffentliche Bekanntmachung Lärmaktionsplan der Gemeinde Appenweier gemäß § 47 d BImSchG Fortgeschrittene Beteiligung der Öffentlichkeit

Als hierfür zuständige Behörde stellt die Gemeinde Appenweier einen Lärmaktionsplan nach § 47d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf. Das Ziel der Lärmaktionsplanung ist es, Lärmprobleme und Lärmauswirkungen durch Hauptverkehrswege zu untersuchen und entsprechend den Ergebnissen Möglichkeiten zur Lärmminderung zu prüfen.
In Appenweier betrifft dies im Besonderen die B3 und B28. Im Bereich der A5 wurden die festgelegten Auslösewerte nicht erreicht. Für die Kartierung des Lärms an der Eisenbahnstrecke ist nach § 47e Abs. 3 BImschG das Eisenbahnbundesamt zuständig.
Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens soll die Öffentlichkeit zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne gehört werden. Vor allem betroffene Bürger sollen rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit erhalten, an der Ausarbeitung und der Überprüfung von Lärmaktionsplänen mitzuwirken. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 47d Abs. 6 i.V.m. § 47 Abs. 6 BImSchG am Planaufstellungsverfahren wurden in der Zeit vom 11.06.2018 bis 13.07.2018 durchgeführt.
Der Gemeinderat Appenweier hat in seiner Sitzung am 22.03.2021 die Lärmkartierung für das Gebiet der Gemeinde Appenweier gebilligt, die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange abgewogen und einen Entwurf des Lärmaktionsplanes aufgestellt.
Mit dem beschlussfähigen Entwurf des Lärmaktionsplans hat die Gemeinde ein fortgeschrittenes Beteiligungsverfahren durchzuführen. Dies soll analog zu den in Bauleitplanverfahren üblichen Verfahrensschritten erfolgen. Der Entwurf des Lärmaktionsplan, die Abwägungstabelle mit den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange, die Lärmkarten der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg für das Gebiet der Gemeinde Appenweier liegen in der Zeit

vom 06. April 2021
bis 06. Mai 2021

im Rathaus 2 der Gemeinde Appenweier, Ortenauer Str. 38, 77767 Appenweier, 1. Stock, während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus und kann nach Terminvereinbarung, von jedermann eingesehen werden. Die Öffnungszeiten sind Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Mittwoch 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
Darüber hinaus ist der Lärmaktionsplan mit seinen Anlagen auf der Internetseite der Gemeinde Appenweier unter folgendem Link abrufbar:
https://www.appenweier.de/de/Wirtschaft-Bauen/Laermaktionsplan
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder, nach Terminvereinbarung, zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung abgegeben werden. Über eingegangene Stellungnahmen entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.
Da die Öffentlichkeit über die bei der Berücksichtigung der Beteiligungsergebnisse getroffenen Entscheidungen unterrichtet wird, ist die Abgabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.
Hinweis zum Datenschutz:
Das Verfahren zur Aufstellung des Lärmaktionsplanes ist ein öffentliches Verfahren. Soll eine Stellungnahme anonym behandelt werde, ist dies auf der schriftlichen Stellungnahme zu vermerken oder beim Vortrag zur Niederschrift anzugeben.

Appenweier, 23.03.2021

gez. Manuel Tabor
Bürgermeister

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Appenweier am 22.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Appenweier betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.
(2) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öf-

fentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.

(4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichmäßigten und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3
Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4
Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5
Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6
Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115–2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7
Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
   a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
   b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

(2) Die Gemeinde kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

(3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von

der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8
Einleitungsbeschränkungen

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
(2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 9
Eigenkontrolle

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
(2) Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges angerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

§ 10
Abwasseruntersuchungen

(1) Die Gemeinde kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.
(2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11
Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Gemeinde verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12
Grundstücksanschlüsse

(1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
(2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 33 Nr. 1) abgegolten.
(3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 13
Sonstige Anschlüsse

(1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 34) neu gebildet werden.
(2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde zu erstatten.
(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14
Private Grundstücksanschlüsse

(1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
(2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
(3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15
Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen
   a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
   b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
(3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
   – Lageplan im Maßstab 1: 500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwäs-

serungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
- Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100 mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
- Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16
Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17
Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
(2) Die Gemeinde kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
(3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.
(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18
Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
(2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19
Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20
Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21
Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

(1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Gemeinde beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.
(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
(4) Die Gemeinde ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde, auf deren Anforderung hin die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbe-

handlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. Abwasserbeitrag

§ 22
Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 33) erhoben.

§ 23
Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 24
Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG) auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 Satz 1 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 3 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 25
Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 26
Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 30 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27
Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

§ 28
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 30
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), urbane Gebiete (MU), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), urbane Gebiete (MU), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 31
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 32
Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 33
Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:
Teilbeiträge je m2 Nutzungsfläche (§ 25)

1. für den öffentlichen Abwasserkanal 4,32 Euro
2. für das Klärwerk 3,51 Euro

§ 34
Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann;
2. in den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
3. in den Fällen des § 33 Nr. 2, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können;
4. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
5. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
6. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
7. in den Fällen des § 32 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 46 Abs. 7.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen

werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
(3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 35
Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 36
Ablösung

(1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.
(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren
§37
Erhebungsgrundsatz

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.
(2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gemäß § 41 Abs. 2 wird eine Zählergebühr gemäß § 42 a erhoben.

§ 38
Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40a) erhoben.
(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.
(3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 39
Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr (§ 37 Abs. 1) und der Zählergebühr (§ 37 Abs. 2) ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
(2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 38 Absatz 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 40
Bemessung der Schmutzwassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:
1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.
(2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 40 a
Bemessung der Niederschlagswassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
(2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:
   a) Vollständig versiegelte Flächen, Z. B. Standarddach (flach oder geneigt), Beton- oder Schwarzdecke, Asphalt, Beton, Bitumen, Pflaster mit Fugenverguss, sonstige undurchlässige Flächen 1,0,
   b) Stark versiegelte Flächen, Z. B. Pflaster- oder Plattenbelag mit enger Fuge (Verbundsteine, Rasenfugenpflaster), sonstige teildurchlässige Flächen (Mineralgemisch o. ä.) 0,8,
   c) Wenig versiegelte Flächen, Z. B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenstein, Pflaster- oder Plattenbelag mit offener Fuge 0,4,
   d) Gründächer mit einer Schichtdicke über 6 cm und bis 30 cm 0,4,
   e) Gründächer mit einer Schichtdicke über 30 cm 0,0,
   f) Von Beginn des Bauvorhabens bis spätestens zum tatsächlichen Wasser- bzw. Abwasseranschluss 0,0.

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis f), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.
(3) Flächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,2 berücksichtigt; dies gilt nur bei einem Mindestvolumen von 2, 5 m³ je 100 m² angeschlossener versiegelter Fläche oder bei gewerblichen Anlagen mit einer nachgewiesenen Überstauhäufigkeit von $T \geq 5$ Jahren (im Zuge der wasserrechtlichen Erlaubnis). Dieser Faktor ist auf den nach Abs. 2 ermittelten Wert anzuwenden.
(4) Flächen, von denen Niederschlagswasser über eine Retentionsmulde mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zugeführt wird, werden um 10 m² je m³ Fassungsvolumen (aufgerundet auf 0,1 m³) reduziert. Dies gilt nur für Retentionsmulden, die ein Mindestfassungsvolumen von 2,5 m³ aufweisen. Die Reduzierungen sind auf den nach Abs. 2 ermittelten Wert anzuwenden.
(5) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind gilt folgendes:
   a) bei Regenwassernutzung ausschließlich zur Gartenbewässerung werden die Flächen um 10 m² je m³ Fassungsvolumen, gerundet auf 0,1 m³, reduziert;
   b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 20 m² je m³ Fassungsvolumen, gerundet auf 0,1 m³, reduziert. Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit

dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvolumen von 2,5 m³ aufweisen. Die Reduzierungen sind auf den nach Abs. 2 ermittelten Wert anzuwenden.

(6) Für Niederschlagswassernutzungsanlagen anderer Art gilt der Anrechnungsfaktor, der den genannten Versickerungs- und Rückhalteanlagen in Abhängigkeit der Funktion am nächsten kommt. Weisen die Gebührenschuldner einen anderen Anrechnungsfaktor nach, kann im Einzelfall eine andere Klasse angesetzt werden. Für den Bau und Betrieb von Versickerungsanlagen / Rigolen sind die technischen Vorschriften zu beachten (Vorreinigung durch Substrat, Versickerung über belebte Bodenzone).

(7) Die Minderungen können nur an den angeschlossenen Flächen in Abzug gebracht werden. Ein Verrechnen mit anderen Flächen ist nicht möglich.

(8) Befestigte Flächen gelten als unversiegelt, sofern das darauf anfallende Niederschlagswasser nicht auf die Straßenoberfläche gelangen kann und nicht über einen Einlauf an die Kanalisation angeschlossen ist.

§ 41
Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers ausschließlich von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung vom 23.10.2017 finden entsprechend Anwendung.

(3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Absatz 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m3/Jahr ausgenommen.

(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr,
2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 36 m³/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§42
Höhe der Abwassergebühren, unterjährige Gebührenanpassung

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser 2,07 €.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² versiegelte Fläche 0,21 €.

(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser 2,07 €.

(4) Die Gebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser für die Anlieferung von
a) Fäkalien 7,50 €
b) Dämpfwasser 7,50 €,
c) Fett 15,00 €.

(5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

(6) Ändern sich die Gebührensätze innerhalb eines Veranlagungszeitraumes, so wird der für den neuen Schmutzwassergebührensatz maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Zur Vermeidung übermäßiger Härten können jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen angemessen berücksichtigt werden.

(7) Bei der Änderung des Niederschlagswassergebührensatzes innerhalb eines Veranlagungszeitraumes werden die für den neuen Niederschlagswassergebührensatz maßgeblichen versiegelten Flächen mit dem Zwölftelanteil berechnet, der dem Zeitanteil ab dem Änderungszeitpunkt entspricht.

§42 a
Zählergebühr

(1) Die Zählergebühr entspricht der nach Zählergröße gestaffelten Grundgebühr gem. § 42 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung vom 23.10.2017.

(2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

§43
Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 und § 37 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Zählergebühr gemäß § 42 a wird für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem auf dem Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist, erhoben.

(2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

(4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.

(5) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§44
Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt gemäß § 40 a festgestellten versiegelten Grundstücksfläche und ein Viertel der Jahreszählergebühr (§ 42 a) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 45
Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 46
Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzuzeigen:
   a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
   b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
   c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).

(3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40a Abs. 1), der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.

(4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.

(5) Ändert sich die versiegelte, abflusswirksame Fläche, der Versiegelungsgrad oder die an Zisternen angeschlossene Fläche des Grundstücks um mehr als 10 m2, ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.

(6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:
   a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
   b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückeigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 47
Haftung der Gemeinde

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 48
Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 49
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;

6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Absätze 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§50
Datenweitergaben

Der Wasserversorgungsbetrieb Appenweier (Eigenbetrieb) wird verpflichtet, an den Regiebetrieb Abwasserbeseitigung (Gemeinde Appenweier) die zur Erhebung der Abwassergebühren erforderlichen Daten (Name, Vorname, Adresse des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten gemäß § 39 sowie die im jeweiligen Veranlagungszeitraum - Kalenderjahr - verbrauchte Wassermenge), gegen Erstattung der für die Datenübermittlung anfallenden Zusatzkosen, zu übermitteln.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen
§ 51
Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 01.05.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Abwassersatzung vom 09.07.2012 (mit allen späteren Änderungen) sowie die §§ 22 bis 35 der Abwassersatzung vom 15.01.2001 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Appenweier, den 23.03.2021
Manuel Tabor
Bürgermeister

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung von Anfang an als gültig zustande gekommen, dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung WVS) der Gemeinde Appenweier vom 23.10.2017

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Appenweier am 22.03.2021 folgende Änderung beschlossen:

Artikel I

§ 36 erhält folgende Fassung:

Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28)
2,79 Euro.

Artikel II
Inkrafttreten

(1) Die Änderung gem. Artikel I tritt am 01.05.2021 in Kraft.

Appenweier, 23.03.2021

Manuel Tabor
Bürgermeister

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Aus dem Gemeinderat

Ergebnisprotokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 22.03.2021

TOP 1 Lärmaktionsplan 2020;
<u>hier:</u> Fortgeschrittene Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Immer mehr Menschen fühlen sich durch Lärmeinwirkungen beeinträchtigt. Insbesondere Schallemissionen des Straßenverkehrs würden als störend wahrgenommen. Ein Instrument, um den Belastungen durch Lärm entgegen zu wirken, sei die Lärmaktionsplanung.

Als Grundlage der Lärmaktionsplanung diene zunächst die Lärmkartierung der LUBW. Als Auslösewert für die Ausweisung eines Lärmschwerpunktes seien 65 dB tags und 55 dB nachts festgesetzt worden, wie im Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung Baden-Württemberg empfohlen. Mit der Lärmaktionsplanung sei folglich darauf hinzuwirken, diese Werte zu unterschreiten.

Im Besonderen betreffe das die B3 und B28, jeweils Straßen von mehr als 8000 KFZ/d. Im Bereich der A5 seien die festgelegten Auslösewerte nicht erreicht worden. Für die Kartierung des Lärms an der Eisenbahnstrecke sei nach § 47e Abs. 3 BImschG das Eisenbahnbundesamt zuständig. Seit Wegfall des Schienenbonus und Absenkung der Auslösewerte werde eine Neuberechnung des Bedarfs für die Lärmsanierung erforderlich. Dabei würden auch bereits sanierte Abschnitte wieder betrachtet. Dadurch entstehe ggf. eine neue Reihung.
Im Zuge der Analyse seien verschiedene Szenarien betrachtet worden, die in der Gemeinderatssitzung näher vorgestellt werden. Diese betreffe die Landstraße in Zimmern sowie die Ortenauer Straße in Appenweier. Auch die Betroffenheit der Gebiete Montlouisring und Baugebiet „Ebersweiererweg“ sei betrachtet worden.
Als Resümee müsse festgehalten werden, dass der Lärmpegel teilweise die Grenzen der Gesundheitsgefährdung überschreite. Wolle man die dokumentierte Lärmbelastung in den betroffenen Abschnitten nachhaltig vermindern, so müsse als erster Schritt die Umsetzung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h im Bereich der Landstraße und der Ortenauer Straße als geeignetes Mittel folgen.
An der bestehenden Wohnbebauung an der B28 werden die Auslösewerte von 65 dB tags bzw. 55 dB nachts nicht überschritten. Um die Geräuschbelastung im Gemeindegebiet zu minimieren, werde eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 70 km/h im Streckenabschnitt B 28/Auf- und Abfahrt B3 und der Abbiegespur nach Nesselried empfohlen.
Weitere pegelmindernde Maßnahmen seien z.B. der Einbau von schalltechnisch verbessertem Asphalt, der jetzt im Zuge der Straßensanierung in der Landstraße eingebaut werde oder ein LKW-Lenkungskonzept/Nachtfahrverbot.
An der bestehenden Wohnbebauung an der Winkelstraße/ Waldstraße würden die Auslösewerte von 65 dB tags bzw. 55 dB nachts ebenfalls nicht überschritten. Um die Geräuschbelastung im Gemeindegebiet zu reduzieren, wäre eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 120 km/h entlang des im Streckenabschnitts der BAB5 empfehlenswert.
Der Gemeinderat habe die Ergebnisse der Lärmkartierung in öffentlicher Sitzung am 19.02.2018 zur Kenntnis genommen und die Gemeindeverwaltung mit der Aufstellung eines Lärmaktionsplans beauftragt. Die Verwaltung sei weiterhin damit beauftragt worden, gemäß § 7 der 34. BImschV die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Lärmkarten zu unterrichten. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 47d Abs. 6 i.V.m. § 47 Abs. 6 BImSchG am Planaufstellungsverfahren seien in der Zeit vom 11.06.2018 bis 13.07.2018 durchgeführt worden.
Nun solle die fortgeschrittene Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden.
Als weiterer Schritt sei vorgesehen, den Lärmaktionsplan über das Landratsamt dem Regierungspräsidium Freiburg vorzulegen. Es bestehe jedoch kein Rechtsanspruch auf die Umsetzung von lärmmindernden Maßnahmen. Die Straßenbaulast der B3, der B28 und der BAB5 liege beim Regierungspräsidium Freiburg.
Christian Reutter vom Ingenieurbüro Heine + Jud erläutert anhand einer Präsentation den Lärmaktionsplan. Rechtliche Grundlage sei eine EU-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm. Handlungsbedarf bestehe bei Werten von 65 Dezibel tagsüber und 55 Dezibel nachts. Vorgeschrieben seien sodann Berechnungen der Lärmpegel, Messungen seien zu ungenau. Man habe die Straßen B3, B28 und A5 berechnet und Lärmschwerpunkte (LSP) eruiert. Dies seien der westliche Ortsrand Urloffens entlang der Autobahntrasse, die Ortsdurchfahrten Zimmern und Appenweier an der B3, sowie das Gebiet um den Ebersweierer Weg an der B28. Bei den betroffenen Gebäuden könne man wiederum entweder die Anzahl aller Bewohner des Gebäudes zugrunde legen oder aber fassadenbezogen nur jene Bewohner, deren Fenster direkt an die jeweilige Straße gehen.
Es werde empfohlen, die Ortsdurchfahrten an der B3 auf 30 km/h zu beschränken; dies bringe eine Pegeldifferenz von etwa 2 Dezibel, was für das menschliche Ohr deutlich wahrnehmbar sei. Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf lediglich 40 km/h bringe hingegen nur einen Dezibel Lärmreduzierung. Auf der B28 solle der Abschnitt zwischen der Auffahrt von der B3 und der Abfahrt Nesselried auf 70 km/h begrenzt werden; dies diene auch dem Schutz potentieller Baugebiete in dieser Gegend. Eine Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf 120 km/h auf der Autobahn A5 entlang der Gemarkung Urloffen würde ebenfalls eine deutliche Reduzierung der Geräuschbelastung im Gemeindegebiet bringen. Weitergehende Maßnahmen könnten die Verwendung von lärmoptimiertem Straßenbelag („Flüsterasphalt“) sowie die Einschränkung des Lkw-verkehrs sein (Nachtfahrverbot/ Lenkungskonzept).
Die weitere Vorgehensweise stelle sich wie folgt dar: Nach fortgeschrittener Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange werde der Lärmaktionsplan über das Landratsamt dem Regierungspräsidium vorgelegt. Dieses sei der Straßenbaulastträger der betroffenen Straßen B3, B28 und A5. Allerdings bestehe kein Rechtsanspruch auf die Umsetzung der lärmmindernden Maßnahmen.
Gemeinderat Kornmeier freut sich über die Erkenntnis, dass Tempo 30 hilfreich zur Lärmminderung sei. Er wisse im Übrigen, dass das Landratsamt nicht groß prüfen werde, sondern den Lärmaktionsplan eher an das Regierungspräsidium durchwinken werde. Er fragt nach der Sinnhaftigkeit von Unterschriftenaktionen der Bürgerschaft, eventuell mit Unterstützung durch den Gemeinderat.
Der Vorsitzende entgegnet, dass nichts gegen eine Unterschriftenaktion spreche, diese könne dann parallel zu den Einlassungen des Gemeinderates laufen. Grundsätzlich können sich Bürgerinnen und Bürger aber auch regulär im Verfahren der 2. Offenlage schriftlich äußern. Die Stellungnahmen fließen dann in die Abwägung mit ein und werden an die zuständigen Fachbehörden weitergeleitet. Eine Positionierung des Rates sei folglich sinnvoll und vielmehr notwendig. Es müsse klar sein, dass der Gesundheitsschutz der Bevölkerung im Vordergrund stehe und nicht wirtschaftliche Interessen, wie beispielsweise Güter schneller von A nach B bringen zu können. Dass Lärm tatsächlich gesundheitsschädlich sei, stehe außer Frage. Ziel der Gemeindeverwaltung sei es daher, den maximalen Lärmschutz für die Bevölkerung zu erreichen.
Ortsvorsteherin Pamela Otteni-Hertwig spricht sich für die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h bei der Ortsdurchfahrt Appenweier oder 40 km/h in Zimmern aus. Insbesondere die Wohnbebauung in erster Reihe sei stark von der Lärmbelästigung tangiert. In Zimmern müsse der Verkehr aus Renchen kommend die Geschwindigkeit stark drosseln, hier stelle sich die Frage, ob das umwelttechnisch nachhaltig ist. Ebenfalls spricht sie sich für Tempo 120 auf der Autobahn bei Urloffen aus. Die Betroffenheit der Anwohner aus der Mattenstraße, Winkelstraße, Waldstraße und der Wörth sei hoch. Insbesondere bei einem Windrichtungswechsel . Eine Lärmminderung trage für die Anwohner zu deutlich mehr Wohn- und Lebensqualität bei.
Ortsvorsteher Klaus Sauer meint, dass der Lärm an der B3 auch ohne Berechnungen erkennbar sei. Es gebe auch ein aktuelles Beispiel, dass Berechnungen schiefgehen könnten: Beim Neubaugebiet Obere Dorfstraße in Nesselried sei berechnet worden, dass Tempo 30 angebracht sei, weil es ansonsten zu Lärmbelästigung kommen würde. Man kenne das Gebiet dort, es handle sich um eine der am wenigsten befahrenen Straßen im gesamten Gemeindegebiet. Er verstehe nicht, warum man Lärm berechne und nicht messe. Generell finde er eine Reduzierung der

Höchstgeschwindigkeit auf 30 an der B3 gut, aber man müsse darauf achten, dass es wegen der hohen Frequenz nicht zu übermäßigen Staus komme. Er nennt als Beispiel die Ortsdurchfahrt von Hagnau am Bodensee.
Christian Reutter erklärt, dass Messungen grundsätzlich nicht vorgesehen seien, Grundlage seien immer Berechnungen. Bei Messungen gebe es zu viele Störfaktoren wie beispielsweise Nebengeräusche.
Gemeinderat Hans-Peter Wiedemer stellt fest, dass Berechnungen eben Recht und Gesetz seien. Er wünscht sich eine Beteiligung der Bürger im Verfahren. Bürger sollten sich den Plan ansehen und wie vorgesehen ihre Einwendungen darlegen.
Gemeinderat Benno Leible bittet darum, die Bürger von Zimmern und Appenweier gleich zu behandeln.
Der Vorsitzende erläutert zu einem eventuellen Nachtfahrverbot für LKW, dass es in diesem Fall keine qualifizierte Umleitungsstrecke für die A5 mehr gebe, auch der Straßenbaulastträger Bund sei in der Pflicht, hierfür zukünftig Lösungen zu finden.
Klaus Sauer merkt noch an, dass interessant wäre, wie schnell aktuell tatsächlich gefahren wird.

Beschlussvorschlag:
Der Gemeinderat billigt den aktuellen Entwurfsstand des Lärmaktionsplans und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung der fortgeschrittenen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden sowie der sonstigen Träger Öffentlicher Belange.

Der genaue Termin der öffentlichen Auslegung wird öffentlich bekannt gegeben. Zeitgleich dazu wird die Beteiligung der von der Lärmaktionsplanung betroffenen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.
Weiter werden die Lärmkartierung und der Entwurf des Lärmaktionsplanes über die Homepage der Gemeinde Appenweier zugänglich gemacht.

Beschluss: einstimmig.

TOP 2 Mobilitätsnetzwerk Ortenau;
hier: Planung Mobilitätsstationen, weiteres Vorgehen.

Der Vorsitzende erläutert die Vorlage: Das Mobilitätsnetzwerk Ortenau sei im April 2019 von den zehn Städten und Gemeinden Appenweier, Friesenheim, Gengenbach, Kehl, Lahr, Neuried, Offenburg, Rheinau, Schutterwald und Willstätt gegründet worden, um im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit Lösungen für die Weiterentwicklung nachhaltiger Mobilitätsangebote zu erarbeiten. Dazu gehörten im Wesentlichen konzeptionelle Grundlagen zu drei Themenschwerpunkten (Mobilitätsstationen, gemeindeübergreifender Radverkehr, Mobilitäts-App), der fachliche Austausch und die fachliche Beratung sowie kommunikative Maßnahmen (Öffentlichkeitsarbeit, Website und Newsletter, Etablierung der Marke „einfach mobil“).
Diese drei Themen verfolge das Netzwerk mit entsprechenden fachlichen Beratern. So sei gewährleistet, dass personelle Ressourcen effizient eingesetzt werden. Das Netzwerk profitiere dabei von Förderungen verschiedener Ministerien des Bundes und des Landes.

Mobilitätsstationen
seien bauliche Installationen im öffentlichen bzw. öffentlich zugänglichen Raum, an denen sich verschiedene Verkehrsträger treffen und Verleihangebote zur Verfügung gestellt werden. Sie ermöglichen beispielsweise den Umstieg von einem Bus in ein Carsharing-Fahrzeug oder auf ein Leihrad/-pedelec. Der Bau solcher Mobilitätsstationen in allen Netzwerkkommunen solle dazu führen, dass Bewohnern, Besuchern und Unternehmen eine Alternative zum privaten Auto oder Dienstfahrzeug geboten wird.

Die konzeptionelle Arbeit erfolge durch das Büro Inovaplan, Karlsruhe, und enthalte folgende, gemeinsam definierte Arbeitspakete:
- Potenzialanalyse
- Standortbestimmung
- Definition von Ausstattungsmerkmalen
- Umsetzungskatalog
- Vorbereitung der Baudurchführung
- Vorbereitung Betrieb

Die kommunalen Ansprechpartner ergänzen und unterstützen das Büro durch ihre Ortskenntnisse und liefern so einen wichtigen Beitrag für ein stimmiges Gesamtkonzept.
Im Rahmen der Erstellung einer Potenzialanalyse habe das Büro folgende Stationsgrößen mit unterschiedlich großen Einzugsbereichen definiert:

Stationsgröße	**Mobilitätsangebote**
XS	Bike-Sharing
S	Öffentlicher Verkehr (ÖV), Bike-Sharing
M	ÖV, Bike- und Carsharing
L	ÖV mit Bahn, Bike- und/oder Carsharing

Die **XS-Stationen** dienen zur Erschließung von Gebieten und als Rückgabe- und Ausleihstellen für Leihräder („letzte und erste Meile“). Eine XS-Station solle mindestens drei Stadträder und zwei Pedelecs sowie Erweiterungsflächen anbieten. Bei der Einrichtung von **S-Stationen** gehe es in der Regel um eine Erweiterung einer bestehenden ÖV-Haltestelle um das Angebot mit Leihrädern und Leihpedelecs. Eine S-Station solle ebenfalls mindestens drei Stadträder und zwei Pedelecs sowie Erweiterungsflächen anbieten. Im Einzelfall können insbesondere S-Stationen von der Fläche so konzipiert werden, dass sie über einen weiteren Ausbau in M-Stationen umgewandelt werden können. **M-Stationen** bieten neben ÖV-Haltepunkten und Leihrädern auch Carsharing an. Eine **L-Station** biete zusätzlich einen direkten Zugang zum Schienenpersonennahverkehr oder Fernbussen.
Aufbauend auf dem jeweiligen Potential habe das Büro die nachfolgenden **Ausbaustufen** „Grundangebot“, „1. Ausbaustufe“, „2. Ausbaustufe“ mit einer Priorisierung der Standorte nach dem ermittelten Potenzial vorgeschlagen. Dabei unterliegen die drei Ausbaustufen folgenden Maßgaben:
- Grundangebot: Umsetzung zu Beginn der Umsetzungsphase ab 2022 (Inbetriebnahmen ab 2023)
- 1. Ausbaustufe: Umsetzung direkt im Anschluss als wichtige Netzerweiterung oder, sobald erste signifikante Veränderungen im Verhalten der Nutzenden zu verzeichnen sind (Anstieg)
- 2. Ausbaustufe: Umsetzung im Anschluss oder nach längerer Gewöhnungsphase.

Das Prinzip dieses Vorgehens baue auf Netzeffekten auf. Durch gute Vernetzung innerhalb und zwischen den Städten und Gemeinden könne die Akzeptanz und Nutzung der Stationen überall verbessert werden. Die weiteren Ausbaustufen seien daher nicht nur auf die einzelnen Gemeinden konzipiert worden, sondern im regionalen Bezug zueinander.
Prämisse hierbei sei, dass in jeder Kommune im Grundangebot mindestens eine Station mit Car-Sharing-Angebot (Größe M oder L) und mehrere Radverleihstationen (Größe S oder XS) vorhanden sein sollen. Hierdurch solle die Attraktivität des Angebots und Netzwerkwirkung auch nach außen hin verstärkt werden.

Erste Mobilitätsstationen vor Ort
Für die Gemeinde Appenweier werden folgende Stationen für die Ausbaustufe „Grundangebot“ vorgeschlagen:
- Appenweier, Rathaus I oder II: M-Station
- Urloffen, Ortsverwaltung: M-Station
- Nesselried, Rebstockhalle: S-Station

Die M-Station Appenweier könne im Zuge der Neugestaltung des Rathausplatzes auf den Parkplatz am südlichen Ende gelegt werden. Hier wäre ausreichend Platz und die Gestaltung der Station könne in die Planungen einbezogen werden.
Eine zweite Möglichkeit wäre der Parkplatz zwischen Rathaus II und Polizeigebäude. Dieser Standort liege näher an der Bushaltestelle und eine E-Ladesäule sei auch schon vorhanden.
Die Station in Urloffen solle ebenfalls direkt an der Ortsverwaltung installiert werden. Das widerspreche zwar den Entfernungsvorgaben des Mobilitätsnetzwerkes, sei aber zentraler gelegen als die nächste Bushaltestelle. Das Abweichen von diesen Vorgaben könne dazu führen, dass für diese Station keine zusätzlichen Fördermittel beantragt werden können. Die Finanzierung könne aber im Rahmen des ELR-Projekts „Barrierefreier Umbau der Ortsverwaltung“ erfolgen.
Ob jeweils überhaupt M-Stationen realisiert werden können, kläre sich grundsätzlich erst nach der Ausschreibung des Car-Sharing Angebotes, welches eigenwirtschaftlich durch Dritte erfolgen solle. Findet sich für die möglichen Standorte kein Anbieter, würden zunächst S-Stationen realisiert werden.
In Nesselried solle generell zunächst mit einer S-Station an der Rebstockhalle begonnen werden.
Nach den Ausführungen des Mobilitätsnetzwerkes wäre zusätzlich der zentrale Standort am Bahnhof prädestiniert für eine zukünftige L-Station. Aus Kostengründen werde das im Grundangebot allerdings nicht möglich sein.

Kostenprognose
Die Kosten für eine **XS- oder S-Station** betragen etwa 22.000 Euro. Inbegriffen seien hierin die Installation auf einer befestigten Fläche inklusive Stromanschluss, Hinweisschilder und eine Info-Stele sowie die einzelnen Komponenten des Fahrradverleihsystems: Buchungsterminal inklusive Lade-/Steuerungseinheit, drei Stadträder und zwei Pedelecs sowie sieben Kombinationsständer (fünf plus zwei Reserve). Ebenfalls enthalten seien Abstellmöglichkeiten für bis zu zehn private Fahrräder.
Die Betriebs- und Unterhaltungskosten lägen in diesem Fall bei etwa 400 bis 500 Euro pro Jahr. Die Servicekosten für die Räder (Logistik, Wartung, Reparatur) beliefen sich auf etwa 4.100 Euro (für drei Stadträder und zwei Pedelecs) pro Jahr.
Eine S-Station unterscheide sich von der XS-Station dadurch, dass eine Haltestelle des ÖPNV in unmittelbarer Nähe in Sichtentfernung liegt.
Die Kosten für **M- oder L-Stationen** werden mit ca. 40.000 Euro ohne Fahrzeuge kalkuliert. Dieses Kostenvolumen ergebe sich in Offenburg für die Stationen „Technisches Rathaus“ und „Kulturforum“ 2015. Hinzu kämen wie bei den XS- und S-Stationen für ca. drei Stadträder und zwei Pedelecs mit sieben Kombinationsständern plus Buchungsterminal inkl. Lade-und Steuerungseinheit mit einem Kostenaufwand von etwa 20.000 Euro.
Die Betriebs- und Unterhaltungskosten lägen bei etwa 3.000 bis 4.000 Euro pro Jahr. Die Servicekosten für die Räder (Logistik, Wartung, Reparatur) beliefen sich auf etwa 4.100 Euro pro Jahr (für drei Stadträder und zwei Pedelecs).
Eine L-Station unterscheide sich von der M-Station dadurch, dass eine Haltestelle des SPNV (Bahn, Tram) oder Fernbushaltestelle in unmittelbarer Nähe liegt.
Der Bau der Mobilitätsstationen solle zu wesentlichen Teilen über **Zuwendungen** finanziert werden. Zuwendungsfähig seien die Ausstattungselemente, die unabhängig von einem Bike- und Carsharing-Angebot benötigt werden (bspw. bauliche Einfassung, Wegweisung und Info-Stele) sowie die notwendigen Tiefbauarbeiten inkl. Stromanschluss (allerdings ohne Elektroladesäule). **Es werde mit einer Förderquote von deutlich über 50 % aus Mitteln des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (LGVFG) gerechnet.Bei zusätzlicher Förderung über die Kommunalrichtlinie Klimaschutz des Bundes könne die Förderquote für einzelne Gewerke auf 87,5 % erhöht werden.** Für die Einrichtung von Mobilitätsstationen sei die Kumulation von Fördermitteln des Bundes und des Landes zulässig. Die einzelnen Komponenten des Fahrradverleihsystems (Buchungsterminal, Kombinationsständer, Räder) seien von den Städten und Gemeinden über eine Ausschreibung zu beschaffen. Sie werden vom Anbieter für die Dauer der Vertragslaufzeit zur Verfügung gestellt und seien deshalb nur bedingt und in sehr geringem Maße zuwendungsfähig. Nach aktuellem Stand würden lediglich die Leihpedelecs vom Land mit jeweils bis zu 1.000 Euro gefördert.
Das Mobilitätsnetzwerk erarbeite ein Modell zum **Betrieb der Mobilitätsstationen**, dass die finanziellen, rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen zur Unterhaltung der Stationen und zum Betrieb der Mobilitätsangebote hinreichend genau darstellt, damit in den jeweiligen Gemeinderäten im Jahr 2022 Beschlüsse über den Bau und Betrieb der Stationen auf fachlich fundierter Grundlage und in Kenntnis der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen gefasst werden können.
Für das Carsharing-Angebot werde 2021 eine Marktanalyse durchgeführt, um entscheiden zu können, ob eine Ausschreibung erforderlich wird oder ein eigenwirtschaftlicher Betrieb durch ein oder mehrere Unternehmen in Frage komme. Das derzeitige Carsharing-Angebot in der Region (Offenburg und Kehl) werde von Stadtmobil Südbaden weitgehend eigenwirtschaftlich betrieben.
Gemeinderat Ludwig Kornmeier fände als erste Station in Appenweier den Standort Bahnhof besser als das Rathaus, weil so auswärtige Gäste besser bedient werden könnten. Dem stimmt Elke Schneider-Oser zu. Man könne ja am Bahnhof zuerst ohne Carsharing starten.
Ortsvorsteherin Otteni-Hertwig meint, dass ein solches Mobilitätskonzept wahrscheinlich in Dörfern anders angenommen werde als in größeren Städten. Die Mobilitätswende und das Mobilitätsverhalten hätten sich bei uns noch nicht etabliert. Sie finde aber den Versuch gut.
Gemeinderat Franz Bähr möchte das Projekt unbedingt vorantreiben. Der Standort Nesselried solle unbedingt bei der Bushaltestelle sein. Auch er spricht sich in Appenweier für den Standort am Bahnhof aus.
Der Vorsitzende sagt zu, die Idee der kleineren Station am Bahnhof aufzunehmen.

Finanzierung:
Im Rahmen der Haushaltsplanung für das jeweilige Projekt 2022 ff, die Fördermittel sind rechtzeitig zu beantragen.

Beschlussvorschlag:
Der Gemeinderat nimmt den Sachstand zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, gemeinsam mit dem Mobilitätsnetzwerk Ortenau die Planung der Mobilitätsstationen weiter voranzutreiben.

Beschluss: einstimmig.

TOP 3 Einführung des NKHR bei der Gemeinde Appenweier;
<u>hier</u>: Feststellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Appenweier zum 01.01.2019.

Kämmerer Markus Kern führt aus: Zum 01.01.2019 sei bei der Gemeinde Appenweier die Kommunale Doppik eingeführt worden. Erstmalig solle zu diesem Stichtag das Vermögen und die Verbindlichkeiten der Gemeinde Appenweier in der Eröffnungsbilanz zusammengefasst werden.
Für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz sei eine Bewertung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Gemeinde Appenweier zum Stichtag 01.01.2019 durch die

Rödl & Partner GmbH durchgeführt worden.
Die Eröffnungsbilanz entspreche den gesetzlichen Vorschriften und vermittle unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Gemeinde Appenweier.
Die Bilanzsumme der Eröffnungsbilanz betrage 103.485.509,79 €. Die Aktivseite setze sich aus Vermögen, Abgrenzungsposten und Nettoposition zusammen, die Passivseite stelle dar, wie sich das auf der Aktivseite ausgewiesene Vermögen der Gemeinde in Eigen- und Fremdkapital aufteile.
Den größten Posten beim Vermögen mache das Sachvermögen in Form von unbeweglichem Vermögen wie Grundstücken, Gebäuden u.ä., von beweglichem Vermögen wie Maschinen, Werkzeuge, Fahrzeugen u.ä. mit insgesamt mehr als 85 Millionen Euro aus.
Abgrenzungsposten würden entstehen, wenn Auszahlung und Aufwand nicht in die gleiche Rechnungsperiode fallen.
Bei den Passiva stelle das Eigenkapital die Differenz zwischen Vermögen und sämtlichen Verpflichtungen dar. Es beträgt etwas mehr als 69 Millionen Euro. Sonderposten seien Investitionszuweisungen, Investitionsbeiträge, Geldspenden für Investitionen sowie der Wert von Sachzuwendungen. Rückstellungen müssen gebildet werden für Verbindlichkeiten in Folgejahren, deren Höhe und/oder Fälligkeit noch nicht feststeht.
Der Vorsitzende lobt abschließend die Arbeit der Mitarbeiter des Rechnungsamtes. Es seien mehr als 3000 Datensätze zu bearbeiten gewesen, diese Mammutaufgabe wurde sozusagen mit Bordmitteln bewältigt, es war keine Hilfe von externer Stelle nötig.

Beschlussvorschlag:
Auf Grund von § 95 und 95 b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg stellt der Gemeinderat die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 wie folgt fest:

3.1 Immaterielles Vermögen von	3.755,76 EUR
3.2 Sachvermögen von	85.698.247.43 EUR
3.3 Finanzvermögen von	17.741.497,71 EUR
3.4 Abgrenzungsposten von	42.008,89 EUR
3.5 Nettoposition von	0,00 EUR
3.6 Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Saldo 3.1 bis 3.5) **von**	**103.485.509,79 EUR**
3.7 Basiskapital von	69.100.370,95 EUR
3.8 Rücklagen von	0,00 EUR
3.9 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses von	0,00 EUR
3.10 Sonderposten von	33.201.533,53 EUR
3.11 Rückstellungen von	429.400,80 EUR
3.12 Verbindlichkeiten von	580.077,00 EUR
3.13 Passive Rechnungsabgrenzungsposten von	174.127,51 EUR
3.14 Gesamtbetrag auf der Passivseite (Saldo 3.7 bis 3.13) **von**	**103.485.509,79 EUR**

Beschluss: einstimmig.

TOP 4 Wasserversorgungssatzung;
<u>hier:</u> Änderung der Wasserversorgungssatzung.

Timo Knoll vom Rechnungsamt erläutert den Sachverhalt: Bei der öffentlichen Bekanntmachung der am 16.11.2020 beschlossenen Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung sei es zu einem formellen Fehler gekommen. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Kommunalaufsichtsamt sei die Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung mit Wirkung zum 01.05.2021 erneut zu beschließen um die Rechtssicherheit der Satzung zu gewährleisten.

Beschlussvorschlag:
Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Appenweier entsprechend dem beigefügten Satzungsentwurf (Anlage 1).

Beschluss: einstimmig.

TOP 5 Abwassersatzung;
<u>hier:</u> Änderung der Abwassersatzung – Neufassung gemäß Mustersatzung des Gemeindetags.

Der Vorsitzende führt aus: Bei der öffentlichen Bekanntmachung der am 16.11.2020 beschlossenen Änderung und Neufassung der Abwassersatzung sei es zu einem formellen Fehler gekommen.
Nach Rücksprache mit dem zuständigen Kommunalaufsichtsamt sei die Änderung und Neufassung der Abwassersatzung mit Wirkung zum 01.05.2021 erneut zu beschließen um die Rechtssicherheit der Satzung zu gewährleisten.

Beschlussvorschlag:
Der Gemeinderat beschließt, die Abwassersatzung der Gemeinde Appenweier auf Grundlage der Muster-Abwassersatzung des Gemeindetages entsprechend dem beigefügten Satzungsentwurf (Anlage 1) neu zu fassen.

Beschluss: einstimmig.

TOP 6 An- und Umbau Feuerwehrhaus Nesselried;
<u>hier:</u> Vergabe der Fliesenarbeiten.

Bauamtsleiter Uli Brudy erläutert, dass es sich bei den ausgeschriebenen Arbeiten um die Fliesenarbeiten im Nassbereich, Umkleideraum sowie der Fahrzeughalle handle. Die Arbeiten seien beschränkt unter fünf Firmen ausgeschrieben worden. Zwei Angebote seien zum Submissionstermin vorgelegen.
Nach rechnerischer, formaler und wirtschaftlicher Prüfung ergebe sich folgendes Ergebnis:

1. Fa. Decker, Kappelrodeck
35.475,80 € inkl. 19 % Mwst.
2. Fa.
51.912,26 € inkl. 19 % Mwst.

Finanzierung:
Im Haushalt stehen Mittel in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:
Die Fa. Decker, Kappelrodeck, hat mit 35.475,80 € das annehmbarste Angebot abgegeben. Es wird vorgeschlagen, die Fa. Decker mit den Fliesenarbeiten zu beauftragen.

Beschluss: einstimmig.

TOP 7 Annahme von Spenden.
Gemäß § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GemO) habe der Gemeinderat über die Annahme von Spenden, die bei der Gemeinde eingehen, zu entscheiden.
Bei der Gemeinde Appenweier seien seit 01.01.2021 die in der beigefügten Liste aufgeführten Spenden eingegangen.

Beschlussvorschlag:
Der Gemeinderat beschließt die Annahme der in der beigefügten Liste aufgeführten Spenden Nrn. 1 – 6.

Beschluss: einstimmig.

TOP 8 Bekanntgaben
Seit letzten Samstag biete die Gemeinde in Kooperation mit dem Deutschen Roten Kreuz kostenlose Corona-Antigen-Tests an. Es handle sich dabei um so genannte PoC-Antigen Langstäbchentests der Marke Roche.
Die Teststation befinde sich im Foyer der Schwarzwaldhalle in der Oberkircher Straße 26. Die Testzeiten seien jeweils Mittwoch von 17:00 bis 20:00 Uhr und Samstag 15:00 bis 18:00 Uhr. Eine Anmeldung sei nicht erforderlich, es könne deshalb bei großer Nachfrage zu Wartezeiten kommen. Die Antigen-Schnelltests werden von geschultem Personal des Deutschen Roten Kreuzes vorgenommen. Nach etwa 15 Minuten liege das Ergebnis vor. Am ersten Tag - letzten Samstag - seien 48 „Testwillige“ vor Ort gewesen. Ein Test sei positiv gewesen, die Person sei in Quarantäne geschickt worden und habe zur Absicherung einen PCR Test machen müssen.

Geburtstagsjubilare

Es feiert am:

27.03.2021 Helmut Hägele,
Hinter den Gärten 10, Appenweier
seinen 85. Geburtstag

28.03.2021 Brigitte Wörner, Breitweg 7, Urloffen
ihren 70. Geburtstag

30.03.2021 Siegfried Herlemann,
Friedensruh 2, Urloffen
seinen 70. Geburtstag

Die Gemeindeverwaltung gratuliert sehr herzlich und wünscht zum Geburtstag alles Gute.

Fundsachen

Fundbüro Appenweier

Vom Verlierer kann abgeholt werden:
- einzelner Schlüssel mit Anhänger gefunden am Bahnhof

Aus Kindergarten und Schule

Ein Jahr Vogelnest Urloffen Ost
Im März 2020 ging das Vogelnest Urloffen Ost auf dem Gelände der Schulstrasse 17 als eingruppige Einrichtung an den Start. Die hellen und großzügigen Räume wurden für die Kleinsten über den Sommer krippengerecht gestaltet und sind nun deutlich als Kita mit Vogelnest-Charakter zu erkennen. Auch im Außenbereich hat sich einiges getan. Neben einem großen Fuhrpark nutzt die Gruppe auch gern die umliegenden Felder zum Bewegen und Entdecken.

In diesem Frühjahr steht die Bepflanzung der neuen Hochbeete an. Für 2021 ist zudem die BeKi-Zertifizierung geplant.

Die Einrichtung ergänzt die bereits seit 2012 vorhandene Krippe im alten Schulgebäude der Schulstrasse mit 12 weiteren Plätzen, somit gibt es im Ortsteil Urloffen 26 Vogelnest Plätze die voll belegt sind. Das Personal besteht aus bekannten Gesichtern der Vogelnest gGmbH und arbeitet nahezu in konstanter Besetzung.

Trotz eines turbulenten Jahres mit einigen Wochen Lockdown blicken wir auf ein schönes erstes Jahr zurück und Bedanken uns vor allem bei der Elternschaft für das große Vertrauen in diesen besonderen Zeiten in die junge Einrichtung.

Außerdem bedanken wir uns bei der Gemeinde Appenweier und der Ortsverwaltung Urloffen für die stets gute Kooperation und Unterstützung bei der Realisierung dieser wichtigen Aufgabe.

Text und Bild: Lena Heupgen (Geschäftsführung) und Dominique Schmidt (Einrichtungsleitung)

Mitteilungen Landratsamt Ortenaukreis

Sommerbergtunnel Hausach und Reutherbergtunnel Wolfach nach den Osterferien für vier Nächte gesperrt

Wegen den halbjährlich erforderlichen Wartungs- und Reinigungsarbeiten werden der Sommerbergtunnel bei Hausach und der Reutherbergtunnel bei Wolfach nach den Osterferien jeweils für vier Nächte von Montag, 12. April 2021, bis Freitag, 16. April 2021, zwischen 20 Uhr und 5 Uhr, voll gesperrt.
Die Umleitung erfolgt über die Ortsdurchfahrt Hausach bzw. die Ortsdurchfahrt Wolfach. Wie das Straßenbauamt des Ortenaukreises mitteilt, dienen die Arbeiten dem Erhalt der Verkehrssicherheit und erfolgen nachts, um größere Verkehrsbehinderungen zu vermeiden. Die Anwohner und Verkehrsteilnehmer werden um Verständnis für die Beeinträchtigungen gebeten.

Ortenaukreis qualifiziert zahlreiche Tagesmütter und -väter Hohe Standards in der Kindertagespflege durch neues Ausbildungsmodell

Nachdem das Landratsamt Ortenaukreis in Kooperation mit seinen Partnern der Kindertagespflege im letzten Jahr ein neues, umfassendes Qualifizierungsmodell für Kindertagespflegepersonen gestartet hat, schlossen nun die ersten Teilnehmenden die Kurse erfolgreich ab. Mit sehr guten Ergebnissen haben sieben Teilnehmerinnen aus dem ganzen Ortenaukreis die unter Pandemiebedingungen stattfindenden 300 Unterrichtseinheiten absolviert. Weitere neun haben den ersten Block abgeschlossen und sind damit berechtigt, ihre Tätigkeit aufzunehmen, bevor sie den zweiten Teil des neuen Qualifizierungsmodells nebenberuflich fortsetzen werden. Hinzu kommen 15 bereits tätige Tagesmütter und Tagesväter, die im vergangenen Jahr im Rahmen eines 140-stündigen Abend- und Wochenendkurses ihre Qualifizierung aufgestockt haben.
„Wir legen großen Wert darauf, unsere Tagespflegepersonen nach den neuesten und höchsten Standards auszubilden. Die Qualifizierungen kommen gleichermaßen den Kindern sowie den Tagesmüttern und -vätern zugute. Nicht zuletzt tragen sie auch dazu bei, dass sich mehr Menschen in der Kindertagespflege engagieren möchten“, freut sich Heiko Faller, Leiter des Jugendamtes im Ortenaukreis über die rege Teilnahme am Kursangebot. Die Kindertagespflege sei nicht nur eine für Eltern interessante und pädagogisch wertvolle Form der Kleinkindbetreuung, sie sei auch ein abwechslungsreiches Berufsfeld, das auf die persönlichen Belange aller Beteiligten abgestimmt werden kann.
„Besonderer Dank gilt dem Diakonischen Werk und dem Tagesmütterverein Offenburg e.V., die flexibel reagiert haben und die Kurse unter Pandemiebedingungen zum Abschluss gebracht haben“, so Faller. Auch die aktuell laufenden Qualifizierungen finden laut dem Jugendamtsleiter in digitalen Lernformaten statt und sichern den Teilnehmenden einen zeitnahen Abschluss und damit eine neue berufliche Perspektive.
Für alle, die sich für diese Form der Kindertagesbetreuung als zukünftiges Berufsfeld interessieren, starten neue Qualifizierungskurse im Frühjahr 2021. Nähere Informationen erhalten Interessierte über die Internetseite www.familie-ortenau.de oder über ihre zuständigen Fachberatungen vor Ort.

Als einer von 48 Modellstandorten nimmt der Ortenaukreis am Bundesprogramm „ProKindertagespflege: Wo Bildung für die Kleinsten beginnt“ teil. Unter dem Motto „Ortenauer Kindertagespflege – kinderleicht groß werden“ soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf deutlich verbessert und familiennahe, flexible Betreuungsformen angeboten werden.
Mit dem Bundesprogramm stärkt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gezielt die Weiterentwicklung der Kindertagespflege. Von Januar 2019 bis Dezember 2021 werden 48 Modellstandorte gefördert. Nach der Devise „**Q**ualifiziert **H**andeln und **B**etreuen“ setzt das Bundesprojekt auf die Qualifizierung der Tagesmütter und -väter, die Verbesserung der Rahmenbedingungen und die die Stärkung der Zusammenarbeit mit den Kommunen.

Für Landwirte: Antragsannahme zum Gemeinsamen Antrag begonnen

Das Amt für Landwirtschaft des Ortenaukreises teilt mit, dass am 15. März 2021 die Antragsannahme zum Gemeinsamen Antrag 2021 begonnen hat. Aufgrund der derzeit geltenden Regelungen wird eine telefonische Antragsannahme nach Terminvereinbarung durchgeführt. Infoveranstaltungen finden nicht statt.

Telefonische Antragstermine können wie im Vorjahr unter termine.lraog.de und dem Menüpunkt Landwirtschaftsamt Gemeinsamer Antrag oder unter Tel 0781 805 7131 unter Angabe der Unternehmensnummer gebucht werden.

Ortenauer Gastronomiekampagne „Lust auf…“

Mit der Kampagne „Lust auf...“ präsentiert die Tourismusabteilung des Landratsamts den Ortenauerinnen und Ortenauer eine Fülle an abwechslungsreichen Abhol- und Lieferangeboten heimischer Gastronomen. Dabei bieten Gaststätten aus der Region im Rhythmus von zwei Wochen Gerichte zu verschiedenen Themen an. Ab dieser Woche dürfen sich alle freuen, die „Lust auf... vegetarisch, kulinarisch“ haben und auch die Ostermenüs werden dort veröffentlicht. Das gesamte Angebot sowie alle Infos zu den Betrieben und zur Kampagne werden auf der Tourismuswebsite www.ortenau-tourismus.de/zusammenhalten/lust-auf veröffentlicht. Gastronomen, die sich beteiligen möchten, können sich unter tourismus@ortenaukreis.de melden.

Online-Veranstaltung Pflanzliche Produktion

Da nach wie vor weder Veranstaltungen noch Feldbegehungen möglich sind, informieren die Pflanzenproduktionsberater des Amtes für Landwirtschaft des Ortenaukreises, im Rahmen einer Online-Veranstaltung, über aktuelle Themen aus dem Ackerbau. Auf dem Programm stehen, unter anderem Hinweise zu Pflanzenschutz, neuer Düngeverordnung und Sortenfragen.
Die Veranstaltung findet am **Dienstag, 30. März 2021 um 19 Uhr** statt. Zur Teilnahme ist eine Anmeldung bis spätestens, Montag, 29. März 2021, über ein Kontaktformular auf unserer Internetseite www.ortenaukreis.landwirtschaft-bw.de unter der Rubrik „Veranstaltungen“ erforderlich.

Hinweis: Diese Veranstaltung zählt nicht als Fortbildung zum Sachkundenachweis Pflanzenschutz. Hierzu sind im Lauf des Jahres separate Termine vorgesehen.

Landratsamt Ortenaukreis
Abfallwirtschaft
Eigenbetrieb

Deponien und Wertstoffhöfe am Karsamstag geschlossen/ Müllabfuhrtermine verschieben sich wegen der Osterfeiertage
AbfallApp Ortenaukreis informiert zuverlässig

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft informiert, dass am Karsamstag, 3. April 2021, alle Deponien und Wertstoffhöfe im Ortenaukreis geschlossen sind.

Auch die Müllabfuhrtermine verschieben sich wegen der bevorstehenden Osterfeiertage. Um die Abfuhr nicht zu verpassen, empfiehlt die Abfallwirtschaft Ortenaukreis, sich im Abfallkalender 2021 über die Abfuhrtage zu informieren. Sowohl auf den gedruckten als auch auf den PDF-Abfallkalendern auf der Internetseite sind sämtliche Termine verbindlich abgedruckt. Verschiebungen aufgrund von Feiertagen sind darin bereits berücksichtigt.

Wer bequem und zuverlässig immer einen Tag vorher an alle Termine erinnert werden will, kann sich rechtzeitig vor Ostern noch die kostenlose AbfallApp Ortenaukreis herunterladen.
Auf der Startseite der Internetseite www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de gibt es direkte Links zum Apple Store und GooglePlay Store sowie einen QR-Code zum Download.

Weitere Informationen zur Abfallentsorgung im Ortenaukreis gibt es bei der Abfallberatung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Ortenaukreis unter Telefon 0781 805 9600 oder per E-Mail an abfallwirtschaft@ortenaukreis.de.

Blue Flame
Kinder- und Jugendtreff Appenweier

Hallo Liebe Besucher,
Aufgrund steigender Inzidenzzahlen, wird das Blue Flame vom 25. März bis nach den Osterferien schließen. Wir hoffen bald wieder für euch da zu sein und informieren euch auf unserer Homepage (https://www.jugendtreff-blueflame.de/).
Zudem könnt ihr an unserer Osterverlosung teilnehmen. Dazu müsst uns schreiben, welches Tier normalerweise auf dieser Wand im Blue Flame abgebildet ist. Werft uns einen Brief mit euren Namen, eurer Adresse und der richtigen Antwort bei uns in den Briefkasten.

Nachrichten für alle Ortsteile

Schwarzwaldverein Appenweier-Durbach
Unsere Homepage
www.schwarzwaldverein-appenweier.de

Mit großer Vorfreude haben wir die erste Wanderung für 2021 für Sonntag, 28.03. angekündigt.
Aufgrund der wieder höheren Infektionszahlen und der neuen Beschränkungen müssen wir diese Wanderung leider absagen, auch um jedes Risiko für die Teilnehmer zu vermeiden.
Die nächste Wanderung ist für den 25.04.2021 vorgesehen. Ob diese stattfinden kann, werden wir zu gegebener Zeit mitteilen.

Forellen zum Karfreitag
bei den Windschläger Anglern

Der Angel- und Naturschutzverein Windschläg bietet seine bekannten Fischspezialitäten gebackene und geräucherte Forellen zur Abholung am Karfreitag von 11.00 bis 14.00 Uhr am Windschläger Angelsee. Vorbestellung für die Terminabklärung bitte bis spätestens 26.03.2021 unter der Tel.-Nr. 0781-77677 oder 0781-23300. Die Vorgaben gemäß Corona-Verordnung sind einzuhalten.

Angel- und Naturschutzverein Windschläg e.V.

Polizeipräsidium Offenburg
Tipp der Polizei: Mit dem Rad sicher ans Ziel!

Jeder kann betroffen sein: Am häufigsten kracht es in den Gemeinden und Städten. Kurzstrecken werden oft unterschätzt. Deshalb: Fahren Sie aufmerksam, checken Sie regelmäßig Ihr Rad - und das Rad Ihrer Kinder und Enkel! Geben Sie den Jüngsten ein gutes Beispiel: Tragen Sie einen Radhelm und reflektierende Westen!
Infos: www.gib-acht-im-verkehr.de

Filmgespräch: One Word
Was tun, wenn dein Zuhause versinkt?

Inmitten des pazifischen Ozeans und teils nur 1,8 Meter über dem Meeresspiegel liegen die Marshallinseln. Die Auswirkungen des Klimawandels auf den Inselstaat und die Bevölkerung sind verheerend.
Ihre Bewohner erleben den Klimawandel hautnah und erzählen im Film selbst von ihrer Geschichte. Ihre Botschaft ist berührend und bedrückend - und doch glauben sie an den Funken Hoffnung: Die Menschheit kann und wird sich ändern, um die Zivilisation und den Planeten zu bewahren!
In Zeiten von Covid-19 kann das Filmgespräch leider nur online stattfinden.
Die Veranstalter (BUND-Umweltzentrum Ortenau, Ev. Erwachsenenbildung Ortenau, Kath. Bildungszentrum Offenburg, VHS Offenburg und Büro für Klimaschutz der Stadt Offenburg) bieten deshalb folgenden Ablauf an: Der Film kann in den nächsten Wochen für 4,99 Euro im Internet angeschaut werden, siehe https://one-word-the-movie.com/de/liwu/. Das Filmgespräch dazu findet wie geplant am **Mittwoch, 14.04.2021 von 19 – ca. 19:45 Uhr online** statt, die Teilnahme daran ist kostenlos. Den Link für das Filmgespräch erhält man bei der Anmeldung bei der Ev. Erwachsenenbildung unter 0781/24018 oder eeb.ortenau@kbz.ekiba.de.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Stressmanagement: Online-Seminare im April und Mai

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) bietet ihr Seminar „Stressmanagement“ auch online an.

Zwei Pilotseminare, die für SVLFG-Versicherte kostenfrei sind, finden über vier Tage an folgenden Terminen statt:
- 12.04., 19.04., 26.04., 03.05. (jeweils von 13.30 bis 17.30 Uhr)
- 28.04., 29.04., 05.05., 06.05.

Dauerhafter und unbewältigter Stress macht krank. Dieses Seminar bringt Leben und Arbeit in Balance. Inhalte des Seminars sind:
- stressbedingte Unfall- und Krankheitsrisiken vermeiden
- mit Belastungssituationen umgehen
- Stressauslöser und -reaktionen erkennen
- Techniken zur Stressminimierung erlernen
- Kraftquellen finden und in den Alltag einbauen
- Bewegungs- und Entspannungstechniken zum Stressabbau

Diese Online-Variante kann eine gute Alternative zu einem Präsenzseminar sein. Dies gilt besonders für Menschen, die ein Fortbildungsangebot von zu Hause aus bevorzugen oder die sich dem Thema erst einmal aus der Distanz nähern wollen.

Dozentin ist die Diplom-Sozialpädagogin (FH) Regina Eichinger-Schönberger von der SVLFG.
Seminar-Anmeldungen nimmt Heike Sprengel unter der Telefonnummer 0561 785-16437 sowie per Mail an heike.sprengel@svlfg.de entgegen.

Fortbildung

Neuer Berufsabschluss: Geprüfte/-r Meister/-in Vernetzte Industrie

IHK macht Fach- und Führungskräfte fit für Technologietrends in der Produktion
Eine neue Qualifizierung der IHK zeigt auf, wie sich das Potential digitaler Technologien in der Industrie ideal nutzen lässt. Der Fokus der Aufstiegsfortbildung liegt auf Digitalisierung und Vernetzung. Neben einem zukunftsorientierten Abschluss erhalten Fachkräfte damit auch die Chance auf einen Meistertitel.
Der technologische Wandel in der Industrie schreitet voran. Fachkräfte stehen vor der Herausforderung, immer komplexere Produktionsprozesse mit der voranschreitenden digitalen Transformation in Einklang zu bringen. Dafür braucht es Fach- und Führungskräfte, die fit für die nächsten Etappen der Industrie 4.0 sind, um beispielsweise Themen wie den Einsatz von künstlicher Intelligenz auf die Produktionspraxis zu übertragen.
Für Klaus Trayer, Ausbildungsleiter bei der DOLL Fahrzeugbau in Oppenau steht fest „Jedes Unternehmen wird zwar seinen eigenen Weg finden (müssen), aber eines ist sicher: Es braucht Spezialisten, die mit ihrem Knowhow die Möglichkeiten der Digitalisierung transparent machen, die jeweiligen Bedarfe in verbesserten Workflow umsetzen und ihre Kollegen bei der „smarten Revolution“ begleiten. Schlussendlich werden diese Spezialisten auch zur Wettbewerbsfähigkeit der jeweiligen Unternehmen entscheidend beitragen“, weiß der Experte. Um die dafür benötigten Spezialisten auszubilden, haben die IHKn in enger Zusammenarbeit mit Wirtschaftsexperten aus der Praxis jetzt den Lehrgang „Geprüfte/-r Meister/-in – Vernetze Industrie“ geschaffen.

Fortsetzung

Die Weiterbildung setzt exakt an den Schnittstellen von IT, Mechanik und Elektronik an. „Der/Die Meister/-in für vernetzte Industrie hat den Überblick über den gesamten Ablauf, kommuniziert mit den Fach- und Führungskräften aus der Fertigung und den IT-Experten. Zudem verantwortet er/sie Prozesse im Zusammenspiel der analogen Fertigung und der Digitalisierung und führt dazu interdisziplinäre Teams“, erklärt Orestis Theodorou, Fachbereichsleiter Technische Weiterbildung in der IHK-Akademie Südlicher Oberrhein.

Bedarf an den Spezialisten für Vernetzte Industrie sieht Theodorou bei vielen der stark mittelständisch geprägten Unternehmen in der Region: „Vor allem bei Unternehmen aus dem Fahrzeug- und Maschinenbau, deren Zuliefern oder auch der Logistik sind die von unserem Lehrgang vermittelten Schnittstellenkompetenzen sehr gefragt“.

Der neue Berufsabschluss umfasst die Themenfelder Projekt- und Prozessmanagement in der Produktion, Logistik und Service, IT-Kompetenzen in der vernetzten Industrie mit IT-Sicherheit und Datenschutz sowie Management und Führung.

„Die IHK-Akademie Südlicher Oberrhein bietet die Qualifizierung als erste Bildungseinrichtung in der Region an. Dabei repräsentiert auch der Meistertitel das hohe Niveau des neuen Abschlusses“, betont Theodorou. Startschuss für den knapp zwei Jahre dauernden berufsbegleitenden Lehrgang ist am 12. Juni 2021. Zu diesem Termin laufen zwei Kurse parallel sowohl in Offenburg als auch in Freiburg an. Unterrichtstage sind jeweils Mittwoch und Samstag.

Weitere Informationen zum Lehrgang sowie die Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung finden Sie unter: www.suedlicher-oberrhein.ihk.de/vernetzteindustrie

Fragen beantwortet Orestis Theodorou, Telefon 0781/9203-560, E-Mail orestis.theodorou@freiburg.ihk.de.

Die Buchhaltung voll im Griff

Im April startet an der Gewerbe Akademie der Handwerkskammer in Offenburg die zweijährige Fortbildung zum „Geprüften Bilanzbuchhalter (IHK)“. Dieser bundesweit anerkannte Abschluss qualifiziert Teilnehmerinnen und Teilnehmer dazu, in einem Betrieb Buchhaltung und Rechnungswesen zu verantworten. Als Experten in diesem Bereich organisieren sie den Zahlungsverkehr, überwachen die Einnahmen- und Ausgabenentwicklung, werten Kennzahlen aus und liefern der Geschäftsleitung damit die nötige Datengrundlage für wirtschaftliche Entscheidungen.

Der Unterricht findet vom 13. April 2021 bis 12. August 2023 immer Dienstagabend und Samstagvormittag statt. Die Teilnahme wie auch die Prüfungskosten können zu einem erheblichen Teil über das Aufstiegs-Bafög finanziert werden. Auskünfte dazu erteilt Bärbel Hoffmann von der Gewerbe Akademie Offenburg, Telefon 0781/793 115. Infos im Netz: www.gewerbeakademie.de.

Lust auf den Einstieg in ein kreatives Handwerk? Oder noch keine Ahnung, was ihr werden wollt? Keinen Hauptschulabschluss oder Probleme mit der deutschen Sprache?

Dann kommt in die AV, AV-BFF oder VABO der BaMaLa!
Die **AV (Ausbildungsvorbereitung)** an der Badischen Malerfachschule Lahr bereitet euch allgemein auf euren Berufseinstieg vor und erhöht eure Startchancen in eine Ausbildung. Durch verschiedene Praktika hab die Gelegenheit, euch beruflich zu orientieren, und euch am Ende des Schuljahres abschließend für euren Favoriten zu entscheiden. Auch wenn wir eine renommierte Schule für das Berufsfeld Farbe sind, stehen euch alle beruflichen Möglichkeiten offen. Mit unseren guten Netzwerken in alle Berufszweige unterstützen wir euch bei der Suche nach eurem Traumberuf.
Handwerk hat Zukunft: Wer im Berufsfeld Farbe bleiben möchte, kann innerhalb der AV auch den Abschluss der **BFF** machen. Mit der einjährigen **BFF (Berufsfachschule Farbe)** startet ihr optimal in eine anspruchsvolle Ausbildung als Schilder- und Lichtreklamehersteller, Maler und Lackierer oder Fahrzeuglackierer. Dieses Schuljahr kann in einer anschließenden Berufsausbildung als erstes Ausbildungsjahr anerkannt werden. Wenn ihr also eine Karriere im Berufsfeld Farbe von der Berufsvorbereitung über die Meisterausbildung bis zum Staatlich geprüften Gestalter mit Fachhochschulreife anstrebt, seid ihr an der BaMaLa richtig!

Fortsetzung...

Schülerinnen und Schüler ohne Hauptschulabschluss oder mit Förderschulabschluss können nach erfolgreichem Besuch der AV den **Hauptschulabschluss** erwerben.
Durch den beständigen Besuch der Ausbildungsvorbereitung (AV) ist **nach einem Schuljahr die Berufsschulpflicht erfüllt.**
Wenn ihr Probleme mit der deutschen Sprache habt, hilft euch die Sprachförderung der BaMaLa. Falls ihr noch gar kein oder nur wenig Deutsch könnt, seid ihr in der **VABO** richtig: Hier könnt ihr das für die Ausbildung nötige Sprachniveau erreichen.
Für alle hier genannten Ausbildungsziele gilt: **Wir sind für euch da!** Eure unterschiedlichen Begabungen und Voraussetzungen werden besonders berücksichtigt. Durch gezielte Betreuung und umfangreiche Praktika helfen wir euch beim Berufseinstieg und vermitteln euch an Ausbildungsbetriebe oder weiterführende Schulen.
Ab jetzt können sich Schülerinnen und Schüler für das Schuljahr 2021/2022 anmelden.
Besucht uns im Internet unter www.bamala.de oder vereinbart einen persönlichen Beratungstermin in der Schule, **Anmeldungen ab sofort** direkt beim
Sekretariat der Badischen Malerfachschule Lahr, Ludwig-Frank-Str. 16, 77933 Lahr, Tel: 07821 990 290,
info@bamala.de

Einsteigen oder umsteigen – die Aufbauzüge am Clara-Schumann-Gymnasium – Virtueller Infoabend für den Einstieg in Klasse 7.

Schülerinnen und Schüler können nach Klasse 6 auf das Clara-Schumann-Gymnasium wechseln und nach sieben Jahren die allgemeine Hochschulreife ablegen. Dieser Aufbauzug beginnt also mit Klassenstufe 7. Es gibt die Möglichkeit als Profilfach Musik oder NwT (Naturwissenschaft und Technik) zu wählen und mit der zweiten Fremdsprache Französisch neu zu beginnen.
Der Aufbauzug, der ein Jahr mehr Zeit auf dem Weg zum Abitur läßt und damit dem 9-jährigen Gymnasium entspricht, steht auch interessierten Schülern und Schülerinnen von anderen Gymnasien offen und ist eine gute Alternative. Ein späterer Quereinstieg ist grundsätzlich in allen Klassenstufen ab Klasse 7 möglich.
Das CSG ist eine Schule mit Internat für Jungen und Mädchen. Alle Schüler, sowohl die internen als auch die externen, können täglich in der Schule ein Mittagessen einnehmen, das in der eigenen Schulküche frisch zubereitet wird.
Der virtuelle Infoabend für Schüler, die nach der 6ten Klasse auf das CSG wechseln möchten, findet am 14. April 2021 um 19.30 Uhr statt. Eltern und Schüler, die am virtuellen Infoabend teilnehmen möchten, werden gebeten sich bis spätesten Montag, 12.04.2021 unter Bekanntgabe ihrer Mail Adresse und ihrer Telefonnummer im Sekretariat anzumelden. Telefon: 07821/92910 E-Mail: poststelle@aufbaugym-lr.kv.bwl.de
Homepage: https://www.csg-lahr.de
Die Anmeldegespräche sind für Montag, 26. April 2021 von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr geplant.
Die Gespräche für den Einstieg in den dreijährigen Aufbauzug ab Klasse 11 sind soweit abgeschlossen. Es können aber noch Bewerbungen mit Unterbringung im Internat angenommen werden. Führungen durch das Internat können, nach vorheriger telefonischer Anmeldung, für einzelne Familien organisiert werden.

Online-Seminar für Frauen am Dienstag, 13. April: „Eine Idee für das eigene Business?“ - Anmeldung ab sofort möglich

Der Wunsch, ein eigenes Business zu gründen, geht nicht mehr aus dem Kopf, aber die konkreten Pläne kommen nicht recht in Schwung? Hier hilft ein interaktives Online-Seminar weiter, zu dem die Kontaktstelle Frau und Beruf in der Ortenau am Dienstag, 13. April, von 17 bis 19 Uhr einlädt. Die Teilnahme ist kostenfrei, die Anzahl der Plätze begrenzt. Eine Anmeldung ist unter www.freiburg.de/frauundberuf möglich.

Referentin Ilona Rau, promovierte Volkswirtin sowie Gründungs- und Karrierecoach, berät interessierte Frauen, wie sie erfolgreiche Ideen für das eigene Unternehmen finden und Marktchancen prüfen können.

Die Veranstaltung richtet sich an Frauen, die mit ihrer Gründung noch ganz am Anfang stehen und auf der Suche nach der richtigen Idee sind: Was macht diese aus? Wie kann ich sie auf dem Markt testen und im Hinblick auf ein stimmiges Geschäftsmodell weiterentwickeln? Einblicke in Methoden aus dem Design-Thinking unterstützen die Teilnehmerinnen bei diesen Fragen.

Workshop-Reihe: „Neue Ideen entwickeln: Werkstatt für Unternehmerinnen“ - Anmeldung ab sofort möglich

Die aktuelle Zeit stellt viele selbständige Frauen vor große Herausforderungen. Ein guter Zeitpunkt, um das eigene Geschäftsmodell zu überprüfen, zu entwickeln und nachhaltig aufzustellen. Die Kontaktstelle Frau und Beruf Freiburg – Südlicher Oberrhein bietet dabei Unterstützung: Unter dem Motto „Strategisch, erfolgreich, zukunftsfähig“ findet an den drei Dienstagen 27. April, 4. Mai und 11. Mai, jeweils vormittags ein Workshop statt. Geplant sind zwei Onlinetreffen und eines vor Ort.

Die Werkstatt richtet sich an (Solo-)Unternehmerinnen, die bereits länger am Markt sind und über entsprechende

Erfahrungen verfügen. Mit Blick auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie und auf aktuelle Trends wie die Digitalisierung kann es sinnvoll sein, die eigene unternehmerische Situation zu überdenken. Die Gründungs- und Karriereberaterin Ilona Rau verrät den Teilnehmerinnen, welches methodische und fachliche Handwerkszeug dabei hilft und regt Themen an, die bislang außerhalb des Blickfeldes lagen. Der Austausch mit anderen Unternehmerinnen bietet zusätzliche Impulse und ermöglicht, gegenseitig von den Erfahrungen zu profitieren.

Die Teilnahmegebühr für die drei Vormittage beträgt 100 Euro. Die Zahl der Teilnehmerinnen ist begrenzt. Anmeldungen sind ist ab sofort per Mail an frau_und_beruf@stadt.freiburg.de möglich.

Weitere Infos unter www.frauundberuf.freiburg.de.

Die Agentur für Arbeit Offenburg informiert: Deutsch-französische Berufsberatung Grenzen überschreiten für Bildung und Studium

Am Donnerstag, den 8. April 2021 informiert eine französische Berufsberaterin aus Straßburg, in telefonischen Gesprächen bzw. Video Call (ca. 45 Minuten) von 10 bis 16 Uhr über Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten in Frankreich.
Die oberrheinische Region bietet auch grenzüberschreitend hervorragende Möglichkeiten zur Ausbildung und Erweiterung des persönlichen Horizonts. Mit einem Berufs- oder Studienabschluss in Frankreich vertieft man zudem Kenntnisse von Sprache und Kultur des regional wichtigsten Nachbarn.
Interessierte Schülerinnen und Schüler können einen kostenlosen Termin per E-Mail vereinbaren: offenburg.biz@arbeitsagentur.de. Bitte geben Sie unbedingt eine Telefonnummer an, unter der man Sie erreichen kann. Es sollten gute Französischkenntnisse vorhanden sein.

Bereitschaftsdienste, Arzt, Zahnarzt, Apotheken

Notrufnummern

Polizei **110**
Feuerwehr (europaweit) **112**
Rettungsdienst, Notarzt (europaweit) **112**

Rufnummern für den organisierten ärztlichen Notdienst
An den Wochenenden und Feiertagen sowie zu den sprechstundefreien Zeiten stehen niedergelassene Ärztinnen und Ärzte ihren Patientinnen und Patienten für die Notfallversorgung wie gewohnt zur Verfügung.
Bitte wählen Sie für den ärztlichen Notdienst die Rufnummer 116 117 (Anruf ist kostenlos).
Über die Leitstelle wird Ihnen ein Dienst habender Arzt vermittelt, sofern der eigene Hausarzt oder behandelnde Facharzt nicht erreichbar ist. Die bisherige Rufnummer 19 292 gilt ab 1. Februa r 2007 nicht mehr, da die weitere Nutzung von der Bundesnetzagentur in Bonn untersagt wurde.
Akut lebensbedrohliche Notfälle werden weiterhin vom Rettungsdienst versorgt, der wie gewohnt unter der Rufnummer 112 zu erreichen ist.

Zahnärztliche Notrufnummer: **0180 3 222 555-11**

Tierarzt
Der tierärztliche Notdienst ist beim Haustierarzt zu erfragen.

Fleisch- und Trichinenschau
Dr. med. vet. Albert Granacher Tel. 07805/911184

Apotheken
Samstag, 27.03.2.2021, 8.30 Uhr bis Sonntag, 28.03.2021, 8.30 Uhr
Hirsch-Apotheke Offenburg Tel.: 0781 - 2 58 91, Fischmarkt 3, 77652 Offenburg (Innenstadt)
Ortenau-Apotheke Appenweier Tel.: 07805 - 20 88, Ortenauer Str. 33, 77767 Appenweier

Sonntag, 28.03.2021, 8.30 Uhr bis Montag, 29.03.2021, 8.30 Uhr
Einhorn-Apotheke Caunes Tel.: 0781 - 7 73 37, Hauptstr. 88, 77652 Offenburg (Innenstadt)
Renchtal-Apotheke Oppenau Tel.: 07804 - 20 24, Strassburger Str. 6, 77728 Oppenau

Seniorendienste St. Martin GmbH - wertvolle Altenhilfe vor Ort
Meerrettichdorfstraße 11, 77767 Appenweier Urloffen
Tel. 07805/9152-0, Fax 07805/9152159
E-Mail: info@stmartinurloffen.de
Ansprechpartner:
Geschäftsführer: Thomas Ritter
Pflegedienstleitung: 07805/9152-164

- Stationäre Pflege und Kurzzeitpflege im Altenpflegeheim St. Martin
- Tagespflege St. Martin im Pfarrhaus in Urloffen; Kapellengasse 1, 77767 Appenweier Urloffen Tel: 07805/4978061
- Betreuungsgruppe „Treffpunkt Lebensfreude“ für Mensch en mit Demenz immer donnerstags von 13.00 - 16.00 Uhr
- Mittagstisch „Senioren auf Rädern“ täglich im Altenpflegeheim St. Martin
- Sonntagscafe im Altenpflegeheim St. Martin von 14.30 - 17.30 Uhr
- Beratungsstelle „Sozial vernetzt“- kostenlose, unverbindliche Beratung zu allen Fragen der Al-tenhilfe: zentrale Service-Rufnummer 01802-122748
- Ambulant betreute Wohngemeinschaft „LebensWert“ im Pfarrhaus Urloffen – Informationen unter 07805/9152-0

SENIORENWOHNGEMEINSCHAFT ST. ELISABETH
Selbstbestimmt und in Gemeinschaft leben
Probewohnen möglich!
Bachstraße 6
77767 Appenweier
Vermietungsanfrage
Melanie Leppert, Tel. 0781 9283-4415

Ambulante Pflege Trautmann¬:
24-Std.-Bereitschaft
Alexandra Trautmann
Straßburger Str. 7, 77767 Appenweier-Urloffen
Telefon: 07805/912762, Telefax: 07805/914673
Email: info@pflege2005.de

Team AMBU PLUS GbR
24-Std.-Pflegenotruf
Christoph Kolckhorst
Silvia Gerhard
Alemannenstraße 53, 77767 Appenweier
Telefon: 07805/8759271 oder 0157-30430982
www.ambu-plus.de

Häuslicher Pflegedienst ASB Appenweier
24-Std.-Bereitschaft
Ortenauer Straße 44, 77767 Appenweier
Tel: 07805-919711, Fax:07805-919713
E-mail: info@asb-appenweier.de

Dorfhelferin

Einsatzleitung:	Frau Stoll	Tel. 07805/59108
Dorfhelferin:	Frau Streck	Tel. 07841/5779
Dorfhelferin:	Frau Schmitt	Tel. 07805/4979956

Sozialstation St. Ursula
(Einzugsgebiet Appenweier/
Nesselried/Urloffen/Zimmern)
Ambulante Kranken- und Altenpflege,
24-Std.-Rufbereitschaft,
Tagespflege mit Hol- und Bringdienst,
Betreuung im häuslichen Bereich, Hauswirtschaft
Prädikaturstr. 3, 77652 Offenburg,
Telefon: 0781/9283-4500, Fax: 0781/9283-4560,
E-Mail info@vinzog.de

Bauhof	Tel. 0170 90 00 884 (nach Dienstschluss)
Wasserversorgung	Tel. 0179 23 37 203 (nach Dienstschluss)
oder	Tel. 0179 23 37 204 (nach Dienstschluss)
oder	Tel. 0176 10 41 77 58 (nach Dienstschluss)
Kläranlage	Tel. 0171 30 68 590 (nach Dienstschluss)

Störungen Stromnetz: Überlandwerk Mittelbaden
Tel. 07821/2800

Polizeiposten Appenweier
Ortenauer Straße 40, 77767 Appenweier
Tel. 07805/9157-0; Fax 07805/9157-19
E-Mail: appenweier.pw@polizei.bwl.de
Dienstzeiten: Mo-Fr 06.30 Uhr - 19.00 Uhr
In den übrigen Zeiten wenden Sie sich bitte
an das Polizeirevier Kehl, Tel. 07851/8930

NaH bei Ihnen
Nachbarschaftshilfe Urloffen Appenweier Nesselried e.V.
Kostengünstige Hilfe durch ehrenamtlich tätige Bürger/innen. Nehmen Sie bei Bedarf Kontakt auf mit
Ingerose Sauer, Tel.: 07805/1230,
Franz Boschert, Tel.: 07805/910707
Homepage: www.nah-appenweier.de

Beratungsstelle der Vinzentiushaus Offenburg GmbH
Für Menschen mit Pflege- und Versorgungsbedarf
Beratungsraum in St. Elisabeth, Bachstr. 6, Appenweier
Dienstags 13.00-16.00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung
Ansprechpartnerin: Petra Zimmer
Telefon: 0781/9283-4441, E-Mail: p.zimmer@vinzog.de

Appenweier

Vereinsmitteilungen

Musikverein Appenweier

Corona ist weiterhin die große Unbekannte in unserer Planung. Wir bleiben aber optimistisch und hoffen, dass unsere Veranstaltungen stattfinden können. Das Pandemiegeschehen beobachten wir natürlich weiterhin aufmerksam und geben eventuelle Änderungen rechtzeitig bekannt.

Veranstaltungen Musikverein:
21.05. - ab 18:00 Uhr Feierabendhock
03.07. - ab 11:00 Sommerfestival
04.07. - ab 11:00 Sommerfestival
30.07. - ab 18:00 Uhr Feierabendhock
10.09. - ab 18:00 Uhr Feierabendhock
24.12. - Konzert unterm Christbaum
Wann und wie wir wieder proben dürfen, ist leider noch nicht bekannt.
Der Musikverein wünscht nun allen Mitglieder*innen, den Familien, Freund*innen und Gönner*innen frohe Ostern.
Bleibt gesund!

Sportverein Appenweier 1925 e.V.

VEREIN – VORLÄUFIGE TERMINE 2021

Obwohl uns Corona leider noch voll im Griff hat, hat sich der SVA bereits mit dem Terminkalender und möglichen Veranstaltungen in 2021 beschäftigt. Alle Termine sind unter Vorbehalt der weiteren Pandemie Entwicklung und ob und in welchem Rahmen Veranstaltungen möglich sein werden steht noch in den Sternen. Wir fahren hier auf Sicht und warten die weiteren Anweisungen der Behörden ab. Wir werden Sie an dieser Stelle rechtzeitig über weitere Informationen auf dem Laufenden halten und wünschen weiterhin gute Gesundheit.

10.04.2021 - Altpapiersammlung
13.05.2021 - Vatertagshock
10.-13.06.2021 - Sportfest
09.07.2021 - Generalversammlung
30.-31.07.2021 - Sommerwies'n
09.-12.09.2021 - Herbstfest
16.10.2021 – Altpapiersammlung

VEREIN – VORANKÜNDIGUNG ALTPAPIERSAMMLUNG
Im April führt der SV Appenweier wieder die halbjährliche Altpapiersammlung im Frühjahr durch. Am **Samstag 10. April 2021** werden wir im Kernort Appenweier Altpapier einsammeln. Wir freuen uns schon jetzt über Ihre Unterstützung und wenn Sie uns Ihr Altpapier an diesem Tag ab 8 Uhr gebündelt am Straßenrand ablegen. Vielen Dank im Voraus.

VEREIN – BFD „BUFDI" STELLE BEIM SVA
Der SV Appenweier sucht zum **1. September 2021** - in Zusammenarbeit mit dem Landessportverband Baden-Württemberg - einen motivierten und interessierten Jugendlichen oder jungen Erwachsenen für eine Stelle im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes (BFD). Wir freuen uns über Bewerbungen mit Lebenslauf und Bild an **bewerbung@svappenweier.de** und stehen für Fragen unter dieser Adresse auch gerne zur Verfügung.

Das bringst Du mit:
- Mindestalter: 17 Jahre
- Interesse und Spaß am Fußballsport und der Vereinsarbeit
- Interesse und Spaß an der Arbeit mit Kindern
- Zuverlässigkeit und Selbstständigkeit
- hohe Flexibilität und Einsatzbereitschaft
- Mobilität (Fahrrad, Motorroller, Auto, usw.)

Deine Aufgaben:
- Planung und Durchführung von Kooperationen mit Kindergärten in Appenweier
- Planung und Durchführung von Kooperationen mit Schulen in Appenweier
- Mithilfe beim Jugendtraining und Spielbetrieb
- Mithilfe und Organisation bei Jugendaktionen/-events

- Mithilfe bei der Organisation und Durchführung von Vereinsveranstaltungen
- Mithilfe bei Verwaltungstätigkeiten im Verein
- Mithilfe bei Pflege- und Instandhaltungsarbeiten der Sportanlage

Wir bieten / BFD-Stelle:
- Dauer: 12 Monate (Beginn: 1. September 2021)
- Arbeitszeit: 38,5 Stunden pro Woche (gelegentlich auch am Wochenende)
- Seminare: 30 Seminartage pro Jahr
- Urlaub: 26 Tage pro Jahr
- an Universitäten und Hochschulen anerkannt
- Taschengeld: 300,00 Euro pro Monat
- SVA-Teamausstattung (kostenfrei)

VEREIN – LUCA APP

Ein Berliner StartUp hat zusammen mit dem Fanta4 Sänger Smudo eine App zur Kontaktnachverfolgung für Veranstaltungen, Restaurants und co entwickelt. Die „Luca" App ist kostenlos und auf den höchsten Datenschutzstandards. Bei Heimspielen und Veranstaltungen werden wir in der Zukunft auf diese App setzen. Am Sportplatz hängen ab sofort QR-Codes aus die mit dem Smartphone abgescannt werden können. Seit Beginn der Woche ist auch das Gesundheitsamt Ortenaukreis mit der App verbunden und empfiehlt diese allen Einzelhändler, Restaurantbesitzer, etc. Aus diesem Grund können wir nur an Alle appellieren, diese App herunterzuladen, sich zu registrieren und die App zukünftig zu verwenden.

#MIT TEAMGEIST ZUM SIEG!
www.svappenweier.de , auf Facebook oder Instagram

Nesselried

Aus dem Rathaus

Ortsverwaltung Nesselried geschlossen

Am Mittwoch, 31.03.2021 und Donnerstag 01.04.2021 ist die Ortsverwaltung Nesselried geschlossen. In dringenden Fällen wenden Sie sich an das Rathaus Appenweier unter 07805/95940 oder den Bereitschaftsdienst unter 0170-9000884.
Wir danken für Ihr Verständnis.

Auf der Suche nach Ostergeschenken?
Unsere Jubiläumsprodukte sind weiterhin in der Ortsverwaltung erhältlich!

Mit dem Beginn des Frühlings startet auch wieder die Grillsaison. Unsere Jubiläumsschürze für 12,00 € eignet sich auch gut als Grillschürze und bringt frische Farbe auf jede Grillparty.
Weiterhin ist unser Jubiläumsbuch „Kleine Geschichte Nesselried" ein passender Buchtip auch für Nicht-Nesselrieder. Die kurzweiligen Anekdoten und kleinen Geschichten aus Nesselried, eingebettet in die badische Geschichte, eignen sich auch zum entspannten Schmökern.

Buch „Kleine Geschichte Nesselried" farbig	20,00 €
Buch „Kleine Geschichte Nesselried" schwarz-weiß	15,00 €
Weitere Produkte:	
Poloshirt	20,00 €
Geschirrtuch (auch ein schönes Mitbringsel)	4,00 €
Stofftasche	1,50 €
Wein: (weißer Burgunder oder Rosé) je Flasche	6,50 €
Jubiläumslikör (Kirsch	7,50 €
Jubiläumsschnaps (Kirsch)	7,50 €
Weinkelch	3,00 €
Wasserglas	2,00 €
Schnapsglas (Nesselried brennt)	3,00 €

Das Buch, die Getränke und die Gläser gibt es auch bei Getränke-Lott zu kaufen.
Die Ortsverwaltung Nesselried freut sich auf Ihren Besuch.

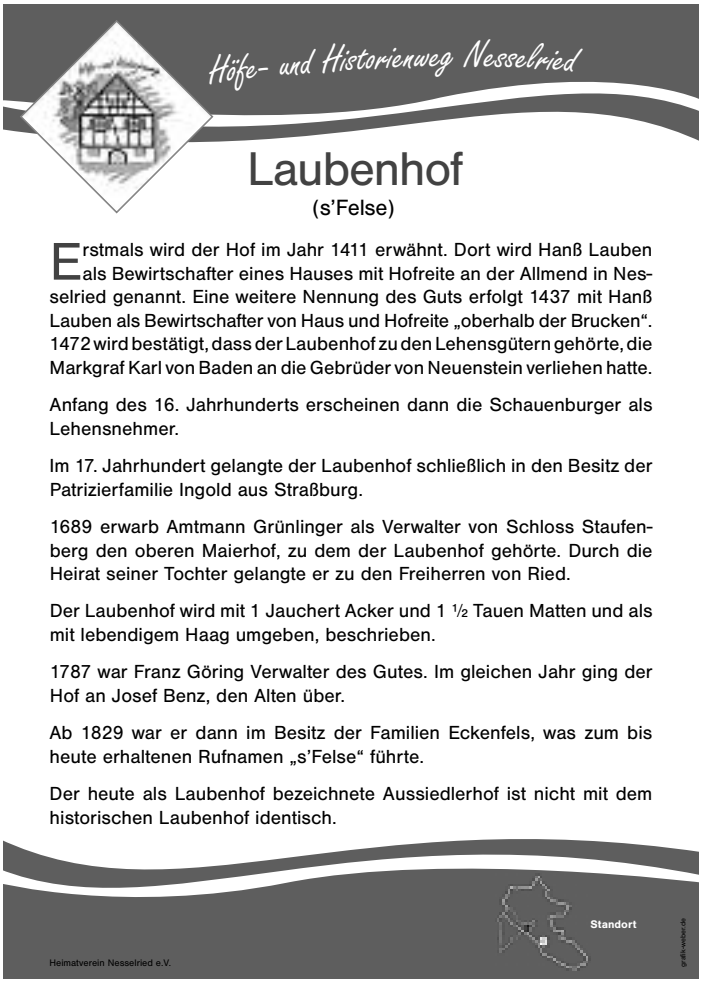

Urloffen

Aus dem Rathaus

Landtagswahl 2021

Liebe Mitbürgerinnen,
liebe Mitbürger,

unter besonderen Umständen wurde der 17. Landtag von Baden-Württemberg gewählt.
In Urloffen gaben von 3461 wahlberechtigten Personen, 894 (25,9%) ihre Stimme im Wahllokal ab. 1182 Personen (34,2 %) haben per Briefwahl gewählt. Zusammenfassend lag damit die Wahlbeteiligung der Bürgerinnen und Bürger aus Urloffen bei 60,1%.
Unter Einhaltung aller Hygiene- und Abstandsregelungen und dem disziplinierten Verhalten der Wähler*innen sowie den Wahlhelfern, ging der Wahltag reibungslos vonstatten. Ich bedanke mich bei allen ehrenamtlichen Wahlhelfern, die bei der Durchführung der Landtagswahlen verantwortungsvoll mitgeholfen haben. Gleichwohl bedanke ich mich bei allen wahlberechtigten Bürger*innen für Ihre Wahlbeteiligung an der Landtagswahl 2021.

Pamela Otteni-Hertwig, Ortsvorsteherin

Vereinsmitteilungen

NZ Meerrettichdämone Urloffen 2004 e.V.

Sichert euch unsere **To Go Pakete** für den **1. Mai 2021 im Rathaushof Urloffen.**

Wander-Paket bestehend aus Wein und Snacks für 10 €, Radler-Paket bestehend aus Bier und Snacks für 10 €, Kinderpaket für 5 €, im praktischen Dämone-Beutel

Wir bitten um verbindliche Vorbestellung bis zum 23.04.2021 per Email: ozm.nzm@gmx.de, telefonisch 0176/83760856 oder per whats app.

Die Abholung kann dann mit Abstand und Leitsystem zwischen 10 Uhr und 13 Uhr erfolgen.

Es grüßt die
NZ Meerrettichdämone Urloffen 2004 e.V.

Wir wünschen ein schönes Wochenende!

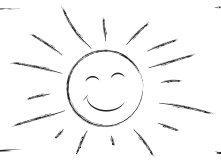

Musikverein Urloffen
Altpapiersammlung!

Die nächste Papiersammlung findet am Samstag, den **24.04.** statt. Wie gewohnt sammeln wir **Zeitschriften, Zeitungen** und **Werbeprospekte** in Bündeln oder Kartons. Sie brauchen nichts weiter tun, als ihr Altpapier am **24.04. bis 09:00 Uhr** gebündelt an den Straßenrand zu stellen.
Sollten Sie bis zum Abholtermin nicht genügend Platz zum Aufbewahren haben, können Sie uns gerne unter unserer **Papier-Hotline erreichen: (07805) 916 7202**. Keine Angst vorm Anrufbeantworter. Wenn Sie ihre Kontaktdaten nennen, wird dieser schnellstmöglich abgehört und eine Abholung nach Rücksprache organisiert.
Den Erlös der Sammlung werden wir für die **Ausbildung unserer Jungmusiker/innen** verwenden.
Schon heute ein herzliches Dankeschön an alle, die uns bei unserer Sammlung unterstützen.
Ihr Musikverein Urloffen

OSTERTÜTEN!

An Ostern können sich viele Christinnen und Christen nicht in der vertrauten Weise zum Gottesdienst versammeln. Für das Gebet und die gemeinsame Feier zuhause in der Familie oder in der Hausgemeinschaft haben wir vom Gemeindeteam Ostertüten zum Mitnehmen gepackt. Die Ostertüten werden ab der Karwoche in der Kirche zum Mitnehmen ausliegen. Wir wünschen allen ein frohes Osterfest.
Ihr Gemeindeteam St. Martin

Kirchliche Mitteilungen

Seminar- und Bewegungshaus Schönstatt-Zentrum Marienfried Bellensteinstr. 25, 77704 Oberkirch

Impulse für die Fastenzeit
Miteinander unterwegs zum Osterfest 2021 anhand eines Fasten-Navigators. Ein kurzer Rundgang auf unserem Gelände führt uns an 8 Stationen vorbei, die einladen zur Besinnung und Meditation. Jede Station greift das jeweilige Fastensonntagsevangelium auf und schafft durch „Weg-Gedanken“ eine Verbindung zum persönlichen Leben. So kann dieser Fastenweg helfen, die eigene Beziehung zu Gott zu vertiefen. Wer diese Anregungen und noch weitere

Impulse mit nach Hause nehmen möchte, kann in unserer Schönstatt-Kapelle eine Broschüre dazu erwerben. Für Kinder gibt es einen eigenen „Fasten-Navigator für Kinder – Ostern entgegen“.

Familien-Osterweg durch die Weinreben
Von Ostersonntag – Sonntag, den 11. April 21
Wer wird zum Schatzmeister und entdeckt, was sich auf unserem Osterweg durch die Weinreben alles versteckt? Unsere Wegbeschilderung startet am großen Parkplatz Richtung Weinberg und führt ca. 30 Gehminuten unseren Rundweg entlang. Unterwegs gibt es österliches für die Kinder zum Entdecken und Anregungen für die Erwachsenen. Am Zielort versteckt sich des Rätsels Lösung und eine kleine Überraschung für alle Schatzsuchende.

Ostern nach Hause
Wir bringen Ostern nach Hause! Melden Sie sich per Telefon unter 07802-9285-0 oder per E-Mail unter marienfried@schoenstatt-oberkirch.de an und wir bringen Ihnen ein Osterkörbchen mit Osterwasser nach Hause. Zur Anmeldung geben Sie bitte folgende Informationen an uns weiter:

- Nennen Sie das Stichwort „Ostern nach Hause“
- Nennen Sie einen der nachstehenden Tage, an denen wir Ihnen das Körbchen bringen dürfen:
  - Ostermontag, 05.04.21 zwischen 15:00 und 18:00 Uhr
  - Dienstag, 06.04.21 zwischen 15:00 und 18:00 Uhr
  - Mittwoch, 07.04.21 zwischen 09:00 und 12:00 Uhr
- Ihre Anschrift + Telefonnummer für Rückfragen
- Zusätzlich kann eine gesegnete Osterkerze für 15,00 € mitbestellt werden.

Wir freuen uns auf eine Osterbegegnung!

Artikel aus unserem Lädele
Frühlings- und Osterdekoration, Osterkerzen, Taufkerzen, Kerzen zur Erstkommunion, dekorative Weideäste und vieles mehr können in unserem Lädele – Geschenke für's Herz erworben werden.

Online-Ehevorbereitungsseminar
Einfach mehr als die organisatorische Planung der Hochzeit! Anregungen, Inspiration, Paar-Zeit, der Frage nachgehen: Was bedeutet unser Ja vor Gott und zueinander und: uns innerlich vorbereiten auf das größte Abenteuer unseres Lebens!

Was GLÜCKliche Paare richtig machen: Wie bist du? Wie bin ich? Aus zwei Leben wird ein Weg. Den Weg gemeinsam entdecken und gehen. Termin: Mittwoch, 14. April 2021. Weitere Informationen unter www.schoenstatt-oberkirch.de / Veranstaltungen.

Anmeldung und Kontakt: Seminar- und Bewegungshaus Schönstatt-Zentrum Marienfried, Bellensteinstr. 25, 77704 Oberkirch. Kontakt: Empfang Marienfried, marienfried@schoenstatt-oberkirch.de, 07802-9285-0.

Agape – Kirche

Bahnhofstraße 59, Appenweier
Mail: info@agape-kirche.de
Telefon: 07802/703819

Agape – Kirche
Bahnhofstraße 59, Appenweier
Mail: info@agape-kirche.de
Telefon: 07802/703819

Samstag, 19:00 Uhr Online-Lobpreisabend über YouTube
Sonntag, 10:00 Uhr Gottesdienst mit Livestream und 11:30 Uhr Gottesdeinst
Für den Gottesdienst musst du dich über die Homepage anmelden und bitte das Schutzkonzept beachten.
Wir freuen uns auf DICH!
Weitere Infos agape-kirche.de

Pfarrnachrichten der Seelsorgeeinheit Appenweier - Durbach

Pfarramt St. Michael
Am Kirchplatz 13, 77767 Appenweier
Tel.:07805-91840 Fax 07805-918429
pfarramt.appenweier@appenweier-durbach.de
www.appenweier-durbach.de
Öffnungszeiten Pfarrbüro Appenweier:
Di + Do 10.30-12.00 Uhr;
Fr 15-17.00 Uhr

Pfarrer Thomas Dempfle
Pfarrhaus Appenweier, Tel.: **07805-918411**
dempfle@appenweier-durbach.de

PRef. Stephan Thüsing, Tel.: **07805-918425**
thuesing@appenweier-durbach.de

GRef'in. Corina Schadt, Tel.: **07805-918422**
schadt@appenweier-durbach.de

GRef'in Rebekka Bruder, Tel.: **07805-918423**
bruder@appenweier-durbach.de

Pfarramt St. Heinrich
Kirchplatz 7, 77770 Durbach
Tel.: 0781-41366 Fax 0781-9480541
pfarramt.durbach@appenweier-durbach.de
Öffnungszeiten Pfarrbüro Durbach:
Mo, Di, 9.30 – 12.00 Uhr
Do 9.30 -12.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr

Pfarramt St. Martin
Kapellengasse 1, 77767 Appenweier – Urloffen
Tel.: 07805- 910570 Fax 07805-910571
Pfarramt.urloffen@appenweier-durbach.de
Öffnungszeiten Pfarrbüro Urloffen:
Mo, Do, Fr 10.00 – 11.30 Uhr
Di 16.00 – 18.00 Uhr

Unsere Bankverbindung:
Sparkasse Offenburg – Ortenau
IBAN: DE12 6645 0050 0000 0123 60
BIC: SOLADES1OFG

TelefonSeelsorge
Wenn Sie sich etwas von der Seele reden wollen.
Gebührenfrei Tel.: 0800/ 1110111 oder 0800/ 1110222

„Märchen trifft Bibel. Wenn aus Worten Wahrheit wird.“ Fastenimpulse per Newsletter
Märchenhaft schöne Geschichten gibt es in der Bibel. Wahrheit und lebensnahe Symbole verbergen sich hinter den Erzählungen im Märchen. Die Märchenerzählerin Katrin Bamberg und Pastoralreferent Stephan Thüsing haben sich zusammengetan, um auf die Schrittexte der Fastenzeit neu zu hören – im Resonanzraum von Märchen aus älterer und jüngster Vergangenheit. Neu erzählt und miteinander in Beziehung gesetzt, können sie uns zu „Erinnerungsstücken“ und Wegbegleitern durch die Vorberei-

tungszeit auf Ostern hin werden. Auf der Homepage: **www. appenweier-durbach.de** können Sie sich anmelden, um den wöchentlichen Newsletter kostenfrei zu beziehen.

Vor einem Jahr in unserer Gemeinde:
Ostern und der Beginn der Coronakrise
Der Jahresrückblick 2020 online
kommentiert von über 20 Gläubigen
Auf der Startseite in der rechten Spalte von:
www. appenweier-durbach.de

Ostern und der Beginn der Coronakrise

FIRMUNG 2021
Firmbegleiterinnen und Firmbegleiter gesucht!
In diesem Jahr feiern wir voraussichtlich am 12., 13. oder 14. November in unserer Seelsorgeeinheit die Firmung. Rechtzeitig dazu startet im Mai die Firmvorbereitung.

Firmvorbereitung will die Jugendlichen auf ihrem Weg zu selbstverantwortlichen und selbstständigen jungen Menschen begleiten und das in einem Umfeld, indem sie sich ausprobieren und austesten können. Daher ist die Firmvorbereitung auch möglichst frei angelegt, damit sich die Jugendlichen ihren Bedürfnissen entsprechend auf die Firmung vorbereiten können. Im Mittelpunkt der Vorbereitung stehen neu gestaltete, kreative und erlebnisorientierte Workshops und Jugendgottesdienste, die sich an den zentralen Themen unseres Glaubens orientieren.

Firmvorbereitung wird lebendig durch Menschen, die sich mit ihren Ideen, Erfahrungen und Fähigkeiten einbringen und mitgestalten. Die Firmbegleiterinnen und Firmbegleiter können dabei zwischen den einzelnen Workshops wählen und sich einen oder mehrere aussuchen, die sie inhaltlich interessieren. Das heißt, jede/r kann sich punktuell nach den eigenen Interessen einbringen.

Haben Sie Lust? Dann melden Sie sich für den Infoabend für Firmbegleiterinnen und Firmbegleiter an: Freitag, 26.03.2021, um 19.30 Uhr

Oder, sollten Sie an diesem Termin keine Zeit haben: Dienstag, 30.03.2021, um 19.30 Uhr

Aufgrund der Situation findet die Veranstaltung online über Zoom statt. Damit Ihnen der Zugangslink geschickt werden kann, melden Sie sich bitte bei:

Rebekka Bruder, Gemeindereferentin
Tel: 07805-918423
Threema-ID: R8B2T5RJ
Mail: bruder@appenweier-durbach.de

RB Foto: RB

FIRMUNG 2021
In diesem Jahr feiern wir voraussichtlich am 12., 13. oder 14. November in unserer Seelsorgeeinheit die Firmung. Dazu sind alle Jugendlichen eingeladen, die in der Zeitspanne vom 01.10.2005 bis zum 30.09.2007 geboren oder älter sind und in der katholischen Kirche die Taufe empfangen haben oder dies noch möchten.
Wer in diesem Jahr zur Firmung gehen möchte, ist herzlich zu den Infoabenden eingeladen. Hier wird der Weg zur Firmung vorgestellt und erklärt, wie die Firmvorbereitung in diesem Jahr gestaltet ist.

INFOABENDE FÜR JUGENDLICHE:
Mi, 14.04., 18.00 Uhr Kirche Urloffen
Do, 15.04., 18.00 Uhr Kirche Appenweier
Di, 20.04., 18.00 Uhr Kirche Nesselried
Fr, 23.04., 18.00 Uhr Kirche Durbach
Di, 27.04., 18.00 Uhr Kirche Ebersweier
Bringt hier bitte eure ausgefüllte Anmeldung mit.
Anmeldefrist zur Firmvorbereitung 2021 ist am Freitag, 30.04.2021.

Haben Sie Fragen? Dann melden Sie sich gerne bei:
Rebekka Bruder, Gemeindereferentin
Tel: 07805-918423
Threema-ID: R8B2T5RJ
Mail: bruder@appenweier-durbach.de

RB Foto: RB

ALLGEMEINE NACHRICHTEN FÜR DIE PFARRGEMEINDEN

REGELUNGEN FÜR OSTERGOTTESDIENSTE NOCH UNKLAR
Bis zum Redaktionsschluss unseres Mitteilungsblattes haben wir leider noch keine Nachricht erhalten, was über die Osterfeiertage auch in den Kirchen stattfinden darf: „Derzeit berät das Erzbistum mit Landesregierung und Kirchen in Baden-Württemberg, ob im Erzbistum Freiburg die Ostergottesdienste nur virtuell oder doch in Präsenzform gefeiert werden können. Dies hängt in erster Linie davon ab, ob und in welcher Weise die Landesregierung den Beschluss für Baden-Württemberg umsetzt." (Presseveröffentlichung auf der Homepage der Erzdiözese vom 23.03.21). –
Deshalb gilt bis auf Weiteres und unter Vorbehalt, was wir geplant haben. Bitte beachten Sie, sich nun auch zu den Hauptgottesdiensten am Gründonnerstag und am Karfreitag anzumelden! – Sollten über die Feiertage keine Präsenzgottesdienste stattfinden dürfen, dann nutzen Sie bitte die schon jetzt bestehenden Übertragungsangebote über Fernsehen oder Internet!

GOTTESDIENSTE IN DER KARWOCHE UND AM OSTERFEST
Wir freuen uns, in diesem Jahr – hoffentlich – das Osterfest mit Ihnen und Ihren Familien auch wieder in der Kirche feiern zu können, wenn auch unter den immer noch erschwerten Bedingungen der Corona-Pandemie und unter Einhaltung aller Abstands- und Hygienevorschriften, an die auch wir als Kirchen- und Gottesdienstgemeinde gebunden sind. Dazu gehört das Tragen eines medizinischen Mund-Nase-Schutzes, auch während des Gottesdienstes. Dazu zählen OP-Masken, FFP2-Masken und solche vergleichbarer Standards, vgl. § 1i Corona-VO. Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist auch eine nicht-medizinische Alltagsmaske zulässig, jüngere Kinder sind von der Maskenpflicht befreit. Während des liturgischen Dienstes kann die Maske weiterhin abgenommen werden. Die Gemeinde darf nicht singen. Wer in irgendeiner Weise Krankheitssymptome einer möglichen Infektion mit dem Corona-Virus zeigt, darf nicht am Gottesdienst teilnehmen. Die Anzahl der Plätze sind begrenzt und entsprechend gekennzeichnet, abhängig von der Größe unserer Kirchen und der vorhandenen Sitzplätze. Den Anweisungen des Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten. Die Kontaktnachverfolgung muss gewährleistet sein. Dazu liegt in der Kirche das **Kontaktformular** zum Ausfüllen aus, das Sie auch auf unserer Homepage zum Downloaden finden. Ich bitte Sie, sich an die Vorgaben zu halten und lade Sie ein, auch die Gottesdienstangebote im Fernsehen oder Internet zu nutzen.

So dürfen wir Sie zu folgenden Gottesdiensten herzlich einladen:

Messfeier am Palmsonntag (mit Anmeldung)
27.03., 18:30 Uhr, Urloffen, St. Martin
28.03., 9:00 Uhr, Appenweier, St. Michael
28.03., 10:30 Uhr , Ebersweier, Hl. Kreuz

Andacht am Palmsonntag (mit Anmeldung)
28.03., 18:30 Uhr, Nesselried, Kirchplatz

Messfeier Gründonnerstag
(mitAnmeldung bis 30.03.)
01.04., 18:30 Uhr, Ebersweier, Hl. Kreuz
01.04., 18:30 Uhr, Nesselried, Mariä Himmelfahrt

Gebetsstunde am Gründonnerstag
(ohneAnmeldung)
01.04., 19:30 Uhr, Appenweier, St. Michael
01.04., 20:00 Uhr, Durbach, St. Heinrich

Karfreitagsliturgie (mitAnmeldung bis 30.03.)
02.04., 15:00 Uhr, Ebersweier, Hl. Kreuz

Andacht am Karfreitag (ohne Anmeldung)
02.04., 10:00 Uhr, Durbach, Klinik
02.04., 18:30 Uhr, Durbach, St. Heinrich

Wortgottesdienst Karsamstag, Osterfeier für unsere Erstkommunionkinder und ihre Familien
(mit Anmeldung bis 30.03.)
03.04., 20:00 Uhr, Ebersweier, Hl. Kreuz
03.04., 20:00 Uhr, Nesselried, Mariä Himmelfahrt

Messfeier, Feier der Heiligen Osternacht
(mit Anmeldung bis 30.03.)
03.04., 21:00 Uhr, Urloffen, St. Martin

Festgottesdienste an den Osterfeiertagen
(mit Anmeldung bis 30.03.)
04.04., 9:00 Uhr, Ebersweier, Hl. Kreuz
04.04., 10:30 Uhr, Appenweier, St. Michael
05.04., 9:00 Uhr, Nesselried, Mariä Himmelfahrt
05.04., 10:30 Uhr, Durbach, St. Heinrich

Da die Gottesdienste an Ostern normalerweise sehr gut besucht sind, die Plätze aber begrenzt sind und zugewiesen werden müssen, bitten wir Sie, sich in diesem Jahr anzumelden. Gelegenheit dazu ist in der **Zeit vom 19.03. – 25.03. für Palmsonntag - und bis 30.03.2021 für die Osterfeiertage**: Online über unsere **Homepage**www.appenweier-durbach.de (unter der Rubrik „Die nächsten Veranstaltungen“ Klick auf den entsprechenden Gottesdienst, dann „Zur Anmeldung“) oder **telefonisch zu den Öffnungszeiten unserer Pfarrämter**. Bitte geben Sie bei Ihrer Anmeldung unbedingt ihren Namen, die Anzahl der Mitfeiernden pro Haushalt und eine Telefonnummer oder E-Mail-Adresse an, um eine Kontaktnachverfolgung gewährleisten zu können. Ihre Anmeldedaten werden nach vier Wochen gelöscht. – Nehmen aus ihrem Haushalt mehr als drei Personen am Gottesdienst teil, bitten wir sie sich einen zweiten Sitzplatz in unseren Kirchen zu reservieren bzw. sich dafür mit einem anderen Namen aus ihrem Haushalt anzumelden.
Wenn Sie sich online angemeldet haben, erhalten Sie eine Anmeldebestätigung, die sie bitte zum jeweiligen Gottesdienst mitbringen. Das Formular zur „Kontaktnachverfolgung nach der Corona-Verordnung“ brauchen Sie dann nicht auszufüllen. Dies gilt auch bei telefonischer Anmeldung. Sollten Sie sich spontan zum Gottesdienstbesuch entscheiden, bitten wir Sie, am Eingang der Kirche oder den Plätzen das o.g. Kontaktformular auszufüllen, das Sie auch auf unserer Homepage zum Downloaden finden. Dies gilt auch für alle anderen Gottesdienste, bei denen keine eigene Anmeldung erforderlich ist. Bitte folgen Sie den Anweisungen der Ordner. Wenn wir Ihnen dennoch keinen Platz anbieten können, dürfen Sie gerne einer unserer **„Ostertüten“** mit nach Hause nehmen.
Pfarrer Thomas Dempfle

BESCHLUSS HAUSHALT 2020/2021
Der Pfarrgemeinderat hat in seiner Sitzung am 04.11.2020 den Jahresabschluss für das Jahr 2019 festgestellt und in seiner Sitzung am 10.03.2021 den Haushalt der Kirchengemeinde für die Jahre 2020/2021 beschlossen.
Es wird bekanntgegeben, dass der Haushaltplan sowie die Jahresrechnung 2018 und 2019 zwei Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 20.03.2021 bis 03.04.2021 gem. § 17 KiStO zur Einsicht durch die Steuerpflichtigen im Kath. Pfarramt St. Michael in Appenweier aufliegt.
Bei Interesse melden Sie sich bitte zu den Öffnungszeiten telefonisch im Pfarramt in Appenweier zur Einsichtnahme an.
Pfarrer Thomas Dempfle, Stiftungsratsvorsitzender

LUST AUF EINE BFD-STELLE IM JUGEND- UND DEKANATSBÜRO OFFENBURG - KINZIGTAL AB SEPTEMBER 2021?
Du willst dich für andere einsetzen und an deinen eigenen Fähigkeiten arbeiten?
Du willst die Zeit vor dem Studium oder einer Ausbildung sinnvoll nutzen, dich orientieren und das mit voller Motivation?
Dann bewirb dich jetzt!
Ein Bundes-Freiwilligen-Dienst ist ein Angebot an Frauen und Männer jeden Alters. Ähnlich wie bei einem FSJ bekommen Menschen hier ab 18 Jahren die Möglichkeit in ein soziales Arbeitsfeld zu schauen, sich auszuprobieren und erste Arbeitserfahrungen zu sammeln.
Auch hier in den kath. Jugendbüros und im Dekanat Offenburg-Kinzigtal ist ab September 2021 wieder eine BFD-Stelle zu besetzen!
Gruppenleiter*innengrundkurse, Mitarbeit in verschiedenen Teams, Jugendgottesdienste und viele Events aber auch Tätigkeiten wie Verwaltung, Bewirtung, Versand und Social Media etc. warten auf dich.
Falls du nicht aus Offenburg kommst, gibt es die Möglichkeit eine Dienstwohnung zu mieten.
Fragen oder gleich die schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf und einem aktuellen Zeugnis via PDF-Datei gehen an das Jugendbüro:
Hannah Kohl
Katholische Stadtjugendreferentin
hannah.kohl@kath-dekanat-ok.de
Tel.: 0781/9250-34
Mobil: 01578 2345078
Threema: VS8PMXYV

APPENWEIER + NESSELRIED

Palmsonntag auch dieses Jahr anders als üblich
nachdem bereits letztes Jahr der Palmsonntag mit der Palmweihe und der anschließenden Prozession ausgefallen ist, wird bedingt durch Corona auch dieses Jahr der Sonntag in unserer Partnergemeinde San Pablo de la Cruz in Ventanilla in der Diözese Callao/Peru anders als in den Vorjahren gefeiert. (Siehe Bild mit Prozession und der Mitfinanzierten Kirche)
Die Corona-Pandemie hält auch das Land Peru weiter fest im Griff. Die verhängten Maßnahmen verschärfen die Armut in den Slums. Bedingt durch das Ausgehverbot, wird es für die Menschen in den Slums immer schwieriger an Nahrung für sich und ihre Familien zu bekommen.
Der Perukreis A-N-U hat Pfarrer Augusto als Corona-Hilfe und Osteraktion 1000 € zugewiesen.
Danke an dieser Stelle dem Gemeindeteam und dem Ehepaar H. u. G. Doll aus Urloffen für ihre Fastenaktion am 7. März, bei der 800 € gesammelt wurde. Das Geld wird 1:1 in unserer Partnergemeinde ankommen und die Not der Ärmsten mindern. Pfarrer Augusto wird mit dem Geld Lebensmittel und Medikamente beschaffen. Die Verteilung erfolgt durch ihn und seine Mitarbeiter.
Weitere Spenden zur Unterstützung der Partnerschaft nimmt der Perukreis A-N-U gerne entgegen.

Perukreis-Spendenkonto:
Kirchengemeinde Appenweier-Durbach, Perukreis
Volksbank eG - Die Gestalterbank,
IBAN: DE81664900000001123327

PA Foto: PA

GEMEINDETEAM LÄDT ZUR SEGNUNG DER PALMEN EIN
Dieses Jahr fällt Ostern nicht aus!
Das Gemeindeteam Nesselried bietet dieses Jahr eine Segnung der Palmen an Palmsonntag auf dem Kirchplatz an. Wir gedenken an diesem Tag des Einzugs Jesus in Jerusalem. Es ist ein freudiger Tag und die Menschen jubelten Jesus mit ihren Palmzweigen entgegen.

Auch wir wollen mit Palmzweigen und Palmstangen dieses Fest, aber auch den Beginn der Karwoche feiern. Diese alte Tradition wollen wir in diesen Zeiten nicht verlieren, und so laden wir am Palmsonntag um 18:30 Uhr zur Segnung der Palmstangen und Palmzweige mit anschließender Andacht auf den Kirchplatz ein.

Wir würden uns darüber freuen, wenn viele Familien mit ihren Kindern und deren schön geschmückter Palmstangen daran teilnehmen. Es werden auch Palmzweige zum Mitnehmen bereitgestellt. Diese sollen zuhause aufbewahrt werden und vor Unheil schützen.

Das Tragen von Mundschutz und die Abstandsregeln gelten nach wie vor, wir bitten um Beachtung!

Eine Anmeldung im Pfarramt ist zwingend notwendig, um eine Platzeinteilung durchführen zu können!
Gemeindeteam Nesselried

GEBETSTUNDE AM GRÜNDONNERSTAG
Die kath. Frauengemeinschaft Appenweier gestaltet am Gründonnerstag um 19.30 Uhr eine Gebetstunde in der Kirche St. Michael.

In einem Kreuzweg mit 7 Stationen gedenken wir der Leiden Jesu und bringen sie in Verbindung mit den Wunden unserer Zeit. Bitte bringen Sie das Gotteslob mit. Es gelten die Verhaltensregeln wie bei allen Gottesdiensten.

DIE LEBENDIGE ROSENKRANZGRUPPE
Interessierte sind weiterhin eingeladen, in die Lebendige Rosenkranzgruppe miteinzusteigen.
Kontakt: Silke und Klaus Bruder, (07805) 916 70 04

SB Foto: SB

DURBACH + EBERSWEIER

NEUES AUS DER KINDERKIRCHE IN EBERSWEIER
Liebe Kinder, liebe Eltern!
Freut Ihr Euch auch schon auf Ostern?
Wir möchten euch zur Osterzeit eine kleine Freude bereiten. Am Palmsonntag, den 28. März richten wir für euch Palmzweige sowie die passende Bibelgeschichte dazu.
Die Palmzweige liegen ab 10.15 Uhr vor dem Eingang der Kirche in Ebersweier für Euch, liebe Kinder, bereit. Der Gottesdienst beginnt um 10.30 Uhr. Solltet Ihr keine Zeit haben, so könnt Ihr auch in den Tagen nach dem Palmsonntag die Zweige in der Kirche abholen.
Wir wünschen Euch und Euren Familien eine schöne vorösterliche Zeit und freuen uns auf ein baldiges Wiedersehen.
Euer Kinderkirchen-Team
Sabrina Martin, Birgit Frühauf und Jasmina Heitz

NEUE KIRCHENBANKPOLSTERUNG
In der ersten Dezemberwoche wurden unsere neue Kirchenbankpolsterung geliefert und in der Kirche ausgelegt. Nachdem sich die alten Sitzkissen in der Pfarrkirche St. Heinrich in Durbach nach vielen Jahrzehnten begannen, in ihre Einzelteile aufzulösen und auch nicht mehr zu reinigen waren, wurden diese bereits vor der Corona-Krise entsorgt. Der Stiftungsrat hat auf Vorschlag des Gemeindeteams einer neuen qualitativ sehr hochwertigen neuen Kirchbankpolsterung zugestimmt. Das Investitionsvolumen für diese Ersatzbeschaffung beträgt ungefähr 15.000 Euro. Um diesen Betrag finanzieren zu können, sind wir allerdings auch auf die Spendenbereitschaft unserer Kirchenmitglieder angewiesen. Wer einen kleinen oder größeren Beitrag dazu leisten kann und will, kann diesen auch weiterhin auf unser Konto bei der Sparkasse Offenburg überweisen. Stichwort: Kirchenpolster Durbach. Auch Barspenden sind herzlich willkommen. Gerne stellen wir auf Wunsch auch eine Spendenbescheinigung aus.
Ein herzliches Dankeschön an dieser Stelle aber auch allen, die unser Projekt bereits bisher unterstützt haben. Wir haben uns bis jetzt über Spenden in Höhe von ca. 5000 Euro freuen dürfen. Vergelt's Gott!
Pfarrer Thomas Dempfle
Unsere Bankverbindung:

Bitte, auf der Überweisung die ganze Adresse oder zumindest die Straße noch dazu angeben. Vielen Dank.
Röm. Kath. Kirchengemeinde Appenweier-Durbach
Betreff: Kirchenbankpolsterung St. Heinrich
Sparkasse Offenburg – Ortenau
IBAN: DE12 6645 0050 0000 0123 60

URLOFFEN + ZIMMERN

OSTERTÜTEN
An Ostern können sich viele Christinnen und Christen nicht in der vertrauten Weise zum Gottesdienst versammeln.
Für das Gebet und die gemeinsame Feier zuhause in der Familie oder in der Hausgemeinschaft haben wir vom Gemeindeteam Ostertüten zum Mitnehmen gepackt. Die Ostertüten werden ab der Karwoche in der Kirche zum Mitnehmen ausliegen.
Wir wünschen ein frohes Osterfest.
Ihr Gemeindeteam St. Martin

HANDYSAMMELAKTION WIRD IN URLOFFEN BIS OSTERN VERLÄNGERT
Wer noch alte Handys hat, darf sie gerne abgeben.
In der Kirche in Urloffen steht die dafür vorgesehene Box.
Das Gemeindeteam bedankt sich für Ihre Mithilfe.

ERSTKOMMUNIONKINDER IN URLOFFEN

Am Samstag, 10. April
Isabella Bär / Luca Konopka / Silas Gegg / Milo Bayer
Aenna Kury / Sophie Mittelbach / Julian Schütt

Am Sonntag, 11. April
John Mittelbach / Luna Schneider / Milos Freynhofer / Samira Kuhn / Leonie Busam / Emilia Schneider / Jasmin Schneider

GOTTESDIENSTORDNUNG

Abkürzungen
A Appenweier (28 Plätze)
D Durbach (58 Plätze)
E Ebersweier (40 Plätze)
N Nesselried (32 Plätze)
U Urloffen (76 Plätze + 30)

SAMSTAG, 27.3. (mit Anmeldung)
Beginn der Sommerzeit
18.30 U **MESSFEIER am Vorabend mit Segnung der Palmen**; mit den Erstkommunionfamilien - Kollekte für das Hl. Land

SONNTAG, 28.3. Palmsonntag (mit Anmeldung)
Beginn der Sommerzeit
L1: Jes 50,4-7L2: Phil 2,6-11 / Ev: Joh 12,12-16 od. Mk 11,1-10 / Passion: Mk 14,1-15,47 od. Mk 15,1-39
9.00 A **MESSFEIER mit Segnung der Palmen** - Kollekte für das Hl. Land
10.30 E **MESSFEIER mit Segnung der Palmen**; mit den Erstkommunionfamilien - Kollekte für das Hl. Land
14.00 N Rosenkranzgebet
18.30 N **Wortgottesdienst auf dem Kirchplatz mit Segnung der Palmen**; mit den Erstkommunionfamilien

MONTAG, 29.3.
15.00 FR **CHRISAMMESSE** im Freiburger Münster ULF - Weihe der Heiligen Öle

DIENSTAG, 30.3.
7.45 N Schülergottesdienst
18.30 D Rosenkranzgebet
18.30 U MESSFEIER

DONNERSTAG, 1.4. Gründonnerstag
L1: Ex 12,1-8.11-14L2: 1 Kor 11,23-26 / Ev: Joh 13,1-15
18.30 E **MESSE VOM LETZTEN ABENDMAHL** (Anmeldung erbeten bis 30.03.) - anschl. Gebetsstunde
18.30 N **MESSE VOM LETZEN ABENDMAHL** (Anmeldung erbeten bis 30.03.)
19.30 D Mette anschl. Anbetung bis 22 Uhr
19.30 A Gebetsstunde, gestaltet von der kfd

FREITAG, 2.4. Karfreitag
L1: Jes 52,13-53,12L2: Hebr 4,14-16;5,7-9 / Passion: Joh 18,1-19,42
10.00 St Wortgottesdienst
15.00 E **FEIER DES LEIDENS UND STERBENS JESU CHRISTI** (Anmeldung bis 30.03.)
18.30 D Trauermette

SAMSTAG, 3.4. Karsamstag
L1: Gen 1,1-2,2 od. Gen 1,1.26-31aL2: Gen 22,1-18 od. Gen 22,1-2.9a.10-13.15-18L3: Ex 14,15-15,1L4: Jes 54,5-14L5: Jes 55,1-11L6: Bar 3,9-15.32-4,4L7: Ez 36,16-17a.18-28L8: Röm 6,3-11 / Ev: Mk 16,1-7
20.00 E Wortgottesdienst,Osterfeier für die Erstkommunionkinder und ihre Familien (Anmeldung bis 30.03.)
20.00 N Wortgottesdienst, Osterfeier für die Erstkommunionkinder und ihre Familien (Anmeldung erbeten bis 30.03.)
21.00 U **FEIER DER HEILIGEN OSTERNACHT** mit Tauffeier von Melodie Sarah Durban (Anmeldung 30.03.)

SONNTAG, 4.4. Ostersonntag
L1: Apg 10,34a.37-43L2: 1 Kor 5,6b-8 od. Kol 3,1-4 / Ev: Joh 20,1-9
9.00 E **FESTGOTTESDIENST** mitgestaltet vom Chörle und Segnung der Osterspeisen (Anmeldung erbeten bis 30.03.)
10.30 A **FESTGOTTESDIENST** (Anmeldung erbeten bis 30.03.)
14.00 N Rosenkranzgebet

MONTAG, 5.4. Ostermontag
L1: Apg 2,14.22-33L2: 1 Kor 15,1-8.11 / Ev: Lk 24,13-35 od. Mt 28,8-15
9.00 N **FESTGOTTESDIENST** (Anmeldung erbeten bis 30.03.)
10.30 D **FESTGOTTESDIENST** mit SängerInnen des Kirchenchores (Anmeldung erbeten bis 30.03.)

HL. MESSEN IN DIE MISSION AUS DER SEELSORGEEINHEIT
APPENWEIER - DURBACH

1 hl. Messe für:
Jahrtag Gisela Benz, Heimbach / Arme Seelen

2hl. Messen für:
Monika und Leopold Laible, Hatsbach / Helmut Hartmann, Franz Anton Wörner und Angehörige, Hilsbach

ZDF – Ev. GOTTESDIENST AM 28. MÄRZ
Um 9:30 Uhr aus der Frauenfriedenskirche Frankfurt

„Was keiner wagt, das sollt ihr wagen“
Der Palmsonntag bildet für Christen den Auftakt zur Karwoche. Über Menschen, die mit Jesus ausgehalten haben, Mut und Zivilcourage spricht Pfarrer Braun in der Predigt. Der Jubelruf „Hosanna in der Höhe“, der zur Weihe der Palmzweige und zur Prozession am Beginn des Gottesdienstes gesungen wird, verstummt im Verlauf der Feier. Die Gläubigen hören die Leidensgeschichte Jesu. Die musikalische Gestaltung übernimmt das Vokalensemble Frauenfrieden unter der Leitung von Christos Theel.
Im Anschluss an den Gottesdienst können die Zuschauer*innen bis 15 Uhr unter der Nummer 0700 - 14 14 10 10 (6 Cent/Minute Festnetz abweichender Mobilfunktarif) Gesprächspartner*innen der Gottesdienstgemeinde telefonisch erreichen.

IM BR AM PALMSONNTAG
um 10:00 Uhr live aus Rom der Beginn der Karwoche „Settimana santa“

GOTTESDIENSTE
Alle Übertragungen und aktuelle Änderungen sind täglich auf www.kirche.tv zu finden.

Evangelische Kirchengemeinde Appenweier

Evangelische Kirchengemeinde Appenweier
Bürozeiten: Di. 15 - 18 Uhr; Do. + Fr. 9 - 12 Uhr
Tel.: 07805/97153, Fax: 07805/910439
E-Mail: appenweier@kbz.ekiba.de
www.evangelisch-appenweier.de

Veranstaltungen und Gottesdienste in der Kirchengemeinde

Liebe Gemeindemitglieder,
bei Redaktionsschluss für das aktuelle Mitteilungsblatt lagen uns Pfarrämtern vor Ort noch keine endgültigen Ergebnisse der Gespräche zwischen Landesregierung Baden-Württemberg, der evangelischen und der katholischen Kirchen im Bundesland vor. Es geht um die Frage, ob vielleicht doch unter Einhaltung der Schutzauflagen präsentische Gottesdienste gefeiert werden können.
Ob und welche Formen für Karfreitag, die Osternacht und Ostersonntag möglich sind, wird sich kurzfristig zeigen.
Wir bitten um Verständnis, dass alle Informationen daher unter Vorbehalt stehen. Hoffentlich können wir in der Ausgabe des Mitteilungsblattes für die Karwoche genaueres sagen. Auf die Homepage www.evangelisch-appenweier.de werden aktuelle Informationen zeitnah eingestellt.

Bleiben Sie behütet,
Ihr Pfarrerehepaar Agnes Gahbler und Jörg Allgeier

Freitag, 26. März 2021
19.30 Uhr Frauentreff am Abend – Online
Thema: „Frauen auf dem Weg mit Jesus“
Der Zoom-Link wird auf Nachfrage gerne vom Pfarramt zugeschickt.

Palmsonntag, 28. März 2021
11.00 Uhr Unter freiem Himmel-Wort und Musik zum Palmsonntag
Pfarrerin Agnes Gahbler
Andreas Rückert, Klavier

Karfreitag, 2. April 2021,
geplant:
11.00 Uhr Gottesdienst unter freiem Himmel

Ostersamstag, 3. April 2021
Geplant:
22.00 Uhr Osterfeuer vor der Kirche

Ostersonntag, 4. April 2021
Geplant:
11.00 Uhr Gottesdienst unter freiem Himmel

Mittwoch, 7. April 2021
19.30 Uhr Online-Treffen der Renchner Konfirmandeneltern
Der Zoom Link wird vom Pfarramt zugeschickt.

Hinweise auf Gottesdienste in den Medien:

ZDF-Fernsehen, Sonntag, 28. März 2021, 9.30 Uhr, katholischer Gottesdienst aus der Frauenfriedenskirche in Frankfurt zum Thema „Was keiner wagt, das sollt ihr wagen“.

Am Palmsonntag erinnern Christen an den Einzug Jesu nach Jerusalem und seinen Leidensweg. Über Menschen, die mit Jesus ausgehalten haben, Mut und Zivilcourage spricht Pfarrer Braun in der Predigt.

Impressum:

Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Appenweier
Herausgeber:
Bürgermeisteramt Appenweier
Verantwortlich i. S. des Presserechts:
Bürgermeister Manuel Tabor,
Ortenauer Straße 13, 77767 Appenweier
gemeinde@appenweier.de
Tel. 07805/9594-14, Fax 07805/9594-44
Bezugspreis Jahresabo: ab 01.01.2020: 18,– Euro.
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Verlag und private Anzeigen:
Elke Steinhagen, Geschäftsführerin, ANB Reiff-Verlagsgesellschaft & Cie GmbH, Marlener Straße 9, 77656 Offenburg, Telefon: 0781 504 1455, Fax: 0781 504 1469
E-Mail: anb.anzeigen@reiff.de
Ansprechpartner **nur** für **gewerbliche** Anzeigen und Beilagen:
Sabine Höfler, Tel. 0781/504-1451,
Fax 0781/504-1469, sabine.hoefler@reiff.de

GARTEN

START
– in die Gartensaison

Foto: shutterstock.com/sfmaworld

WERNER
AGRAR- UND GARTENTECHNIK
Alte Dorfstraße 11a
77770 Durbach-Ebersweier

Garten- & Landschaftspflege vom Profi

Ich kümmere mich fachmännisch um Ihren Garten:

- Obstbaumpflege
- Garten- & Grünflächenpflege
- Hecken- & Strauchschnitt
- Pflanzarbeiten
- Rasenpflege

Ihr Landschaftsgärtner
Benjamin Zembitzki
Mobil: 0177 - 2896795
Mail:
der.gaertner2021@gmail.com

Wintergärten · Terrassendächer · Lamellendächer · Beschattungen

Entdecken Sie auf über 300 m² Ausstellungsfläche unser Sortiment. Unter anderem:

Orangenhaus.de Wintergärten
Näher an der Natur...

Wir stellen ein: Metallbauer/Meister

Terrassendächer | Lamellendächer | Markisen

Orangenhaus GmbH · Ortenauerstr. 16 · 77767 Appenweier
Telefon 07805 9168480 · www.orangenhaus.de

Jetzt ist Pflanzzeit!

Mo. – Fr. 8 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr
Sa. 8 – 12 Uhr

Kiefer
Obstwelt GmbH
Kiefer

Obstbaumschule & Hofladen
Allmendgrün 20
D-77799 Ortenberg
www.kiefer-obstwelt.de

Appenweier · Sander Straße 21 · Tel. 07805 9559-0
Sinzheim · Breite Weg 15 · Tel. 07221 27609-0
Lahr · Güterhallenstraße 5/2 · Tel. 07821 58822-0
Steinach · Josef-Maier-Straße 7 · Tel. 07832 99673-0

www.zg-raiffeisen-technik.de

VERTRAUEN DURCH SERVICE

ZG Raiffeisen Technik

Blütenzarte Frühlingsträume

Ganz im Zeichen des Frühlings stehen unsere blumigen Osterkreationen für Sie bereit.

Kreativ-Werkstatt Barth

Hauptstraße 29
77767 Appenweier-Urloffen
Tel.: 07805 / 35 15
Mobil: 0163 / 8 61 33 20
Mail:
info@kreativwerkstatt-barth.de

GARTEN

START
– in die Gartensaison

Mietanhänger ab 15 €

Anhängerzentrum Offenburg

Große Auswahl – kleine Preise Verkauf oder Miete

07 81/55700
www.guenter-ruder.de
Heinrich-Hertz-Str. 30 · 77656 OG
ANHÄNGER 750 – 3.500 kg

Abelein Dienstleistung

Hausmeisterdienste
Baumfällung
Schädlingsbekämpfung

Stefan Abelein
Fliederweg 14
77871 Renchen
fon: 0 78 43/995 50 80
E-Mail: stefan-abelein@t-online.de

Naturprodukte für Ihren schönen Garten.

ORICO
Rinden · Kompost · Altholz

Am Griesenrain 5
77767 Appenweier-Zimmern
Telefon 07805-96370
www.oco-weber.de

Werksverkauf
Rindenmulch / -humus · Kompost
Fallschutz-Hackschnitzel
Stauden- und Baumsubstrat

Wir sind gerne für Sie da
Montag – Freitag: 7.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr
Samstag: 8.00 – 12.00 Uhr

8	4	1	5	2	7	6	3	9
5	7	9	6	8	3	4	1	2
2	3	6	4	9	1	8	7	5
6	8	5	1	3	2	7	9	4
4	9	3	7	5	8	1	2	6
1	2	7	9	4	6	5	8	3
9	5	8	3	7	4	2	6	1
3	6	2	8	1	5	9	4	7
7	1	4	2	6	9	3	5	8

Sonderseiten in den Amtlichen Nachrichtenblättern

01.04.	Stellenbörse Gastronomie	Anzeigenschluss 30.03.
01.04.	Immobilien	Anzeigenschluss 30.03.
09.04.	Gut, nah & lecker – Essen in der Region	Anzeigenschluss 06.04.
09.04.	mobil unterwegs – Auto, Motorrad & Fahrrad	Anzeigenschluss 06.04.
16.04.	Meine neue Küche	Anzeigenschluss 13.04.

Möchten Sie Ihr Unternehmen auf diesen Seiten präsentieren?
Wir beraten Sie gern.
Telefon 07 81 / 504 -1456 · anb.anzeigen@reiff.de

reiff anb.

GARTEN

START
– in die Gartensaison

ABEMA
Die Profis in und um's Haus GmbH
Bühlerfeldstraße 20 · 77652 Offenburg
Tel. 07 81 / 9 26 78 11

- Hausmeisterdienst
- Parkplatzpflege
- Landschaftspflege
- Baumfällung
- Objektbetreuung
- Winterdienst
- Rodung
- Entrümpelung

Stein- & Gebäude Reinigung Maximilian
Wir tragen Mundschutz und Handschuhe
Saubere Höfe und Einfahrten
▸Terrassen ▸Treppen ▸Balkone ▸Garagen
▸Anstrich ▸Versiegelung ▸Imprägnierung
Wir beraten Sie gerne!
Ihre Steine sind in die Jahre gekommen?
Eine Belastung, die deutliche Spuren hinterlässt.
Nach einigen Jahren kommen auch noch
Verschmutzungen wie Algen, Moos oder Pilze hinzu.
Die Steine sehen nicht mehr schön aus!
Und neue Steine sind aufwendig und kostenintensiv.
Beispiel Steinreinigung
Vorher Nachher
Beispiel Dachreinigung
Vorher Nachher
aus Alt wird Neu
Wir reinigen mit 80% Luft und 20% Wasser
Aktion: -40% auf Dach- und Fassadenreinigung
7 Tage gültig
Gutschein 100€ ab 50qm
07803 9218388
Mobil: 0159 01507965
Höllengasse 2, 77723 Gengenbach
Inhaber: M. Santiago

HOLLNBERGER FENSTERBAU
Genießen Sie Ihr Zuhause!
25 % Rabatt
auf alle Markisen
Jetzt Beratungstermin sichern!
Hollnberger GmbH
Raiffeisenstraße 3
77704 Oberkirch
Tel./Whatsapp 0 78 02 - 33 90
info@fensterbau-hollnberger.de
www.fensterbau-hollnberger.de

Geländer | Zäune | Sichtschutz | Tore | Bodendielen
AUS ALUMINIUM
NIE MEHR STREICHEN ROSTFREI
Machen Sie jetzt Ihren Garten zum Lieblingsplatz!
G&Z Alu-Systeme GmbH
Josef-Maier-Str. 1 | 77790 Steinach/Kinzigtal
Telefon 0 78 32 / 97 40 8-0 | www.gz-alu.de
Mo. - Fr. 8.30 - 12 Uhr + 13 - 17 Uhr und nach Vereinbarung
(Unsere Außenausstellung ist rund um die Uhr begehbar!)

Anzeigen Privat

Kleinfamilie sucht 3-Zimmer-Wohnung
Gesucht wird in den Gemeinden:
Appenweier, Renchen, Achern. Warmmiete bis 700 €
Tel: 0151 / 50311760

JUNGES PAAR mit Hund sucht dringend 2-3 Zimmerwohnung, auch teilmöbliert.
Kleinere Reparaturen können gegebenenfalls übernommen werden.
Angebote bitte unter 07804-1215 oder 015167710636

Gastronomie

Traditionelle Forellen frisch zubereitet am Karfreitag aus unserer Landglück-Küche
Jetzt vorbestellen!

Gebraten – Gegrillt – Gebacken – Geräuchert
mit diversen leckeren Beilagen

Genießen Sie auch unsere **Burger, Steaks** oder den **Familienbraten** in Ruhe zu Hause.
Auf die Feinschmecker wartet ein
4-Gang-Menü am Ostersonntag und -montag
(Vorbestellungen bis Do. 1. April möglich)

MARZIN
EINFACH. ANDERS.

LANDGLÜCK
RESTAURANT. GARTEN.

Wir sind das ganze Osterwochenende mit unserem Abholservice für Sie da!
Für Spaziergänger und Wanderer hat auch unser Imbiss geöffnet!
Unser Service für Sie: online bestellen, per Paypal bezahlen, abholen und genießen.

Ronny Marzin
Nußbacher Str. 8a • 77767 Nesselried
Telefon 07805 916 49 55
E-Mail anfrage@ronnymarzin.de
Webseite www.landglueck.com

Immobilien

Selbständiger Architekt
möchte ein **großzügiges Anwesen im Raum Achern + 20 km** über **Postbank Immobilien GmbH** kaufen.
Telefon 0781 9200-16

GRUNDSTÜCKE GESUCHT!
Keine Maklerprovision
Gerne auch größere Flächen oder mit Abrissgebäuden
(07824) 65 97 266
ortenau@schwabenhaus.de
Schwabenhaus

Exklusiv Wohnbau
WIR SUCHEN GRUNDSTÜCKE
In Ihrer Region
mehr unter kehl.exklusiv-wohnbau.de
Exklusiv Wohnbau Partner:
Stang & Hiss Immobilienentwicklung GmbH
Tel.: 07851 956 890 6 I kehl@exklusiv-wohnbau.de

MW MEINE WOHNRENTE
GARANT IMMOBILIEN
Verrenten Sie Ihre Immobilie und bleiben Sie mietfrei darin wohnen.

Ihre Immobilienexpertin:
Frau Spanier
Immobilienmaklerin
d.spanier@garant-immo.de
T 0784166 665-21
www.garant-immo.de/leibrente

Info/Vorverkauf: › 07843 99529-0 › arndt-kueckenthal@burkart-haus.de

Wir bauen das:
Ökoholzhaus
in Renchen/Zentrum
22 Wohnungen von 65 – 142 m² (KFW 55)

Sie erhalten KfW-Förderung in Höhe von 18.000,- je Wohneinheit
Zentrale Stadtlage, TG-Plätze, Aufzug, barrierefrei, Balkone/Terrassen, ökologisch gebaut, Fußbodenheizung, bodenebene Duschen u. v. m.

Teichmatt 28, 77871 Renchen, burkart-haus.de

1 plus® Hausbau GmbH
Ein Unternehmen von:
Burkart® Haus

Stellenmarkt ....

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt
suchen wir für die Bereiche Heizung/Sanitär einen

Anlagemechaniker (m/w/d)

Wir freuen uns auf Ihre schriftliche oder telefonische Bewerbung.

WURTH GmbH
Sanitär • Heizung • Blechnerei • Solar
Immer in Ihrer Nähe

Binzigstraße 7 • 77704 Oberkirch-Zusenhofen
Telefon +49(0)7805-2735 • Fax +49(0)7805-59355
info@wurth-sanitear.de • www.wurth-sanitear.de

Suche Reinigungskraft m/w/d

2 – 3 Std. wöchentlich und zur
Urlaubs- und Krankheitsvertretung für
Büroräume in
Gewerbe-Neubau in Renchen
Telefon 0175 / 791 36 02

Kostengünstige Kleinanzeigen

für private Anbieter

Kontakt unter
07 81 / 504-1455 oder -1456
anb.anzeigen@reiff.de

reiff amtliche nachrichtenblätter.

Sehr nettes Team sucht dringend Verstärkung

Ergotherapeut/in (m/w/d) in Teil- und Vollzeit

für die Bereiche Chirurgie-Orthopädie und Neurologie auch als Hausbesuche, PKW wird gestellt, attraktives Gehalt und Fortbildungen werden gezahlt

Wir freuen uns auf Deine Bewerbung.

DVE

Ina Oppermann
staatl. anerk. Ergotherapeutin
anerk. Hock- und Schmerztherapeutin
Tel. 07841/280 867
Am Markt 2, 77855 Achern

15MINUTEN TEST.DE

TEST BUCHEN:

CORONA TESTCENTER

2X IN OFFENBURG I LAHR I WEITERE FOLGEN

WIR SUCHEN MEDIZ. FACHPERSONAL

450€ BASIS I FLEXIBLE ZEITEN I BEWERBUNG AN MF@TAKTGEBER-GMBH.DE

Stellenmarkt ....

DER HAARFREI-LASER
hautfürsorge-zentrum.de

LohiBW
Lohnsteuerhilfe
Baden-Württemberg e.V.
Lohnsteuerhilfeverein
seit 1968
Oberkirch
Am Marktplatz 3
0 78 02 / 9 05 75
Achern
Kapellenstr. 29a
0 78 41 / 68 27 82
Beratung für **Arbeitnehmer, Beamte** und **Rentner** im Rahmen einer Mitgliedschaft
www.lohi-bw.de

**Reinschnuppern in den Osterferien?
Mach ein Praktikum bei uns!**

Starte deine Ausbildung 2021 zum

Schreiner m/w/d
Zimmerer m/w/d

Bei uns brauchst du vor allem zwei Dinge: geschickte Hände und technisches Verständnis. Auch eine gute Portion Kreativität und Interesse für moderne IT werden benötigt. Wenn du gern mit Holz arbeitest, Innovation und Abwechslung liebst, dann komm' im September in unser Team.

FRAMMELSBERGER
Treppen ▪ Wintergärten

Treppen & Wintergärten, seit 35 Jahren!
Raiffeisenstraße 11 · 77704 Oberkirch
Tel. 07802 9386-0 · info@frammelsberger.com
Alle Infos auf: www.frammelsberger.com

Für Hobbyheimwerker und Bauherren.
REJSEK
METALLBEARBEITUNG - BLECHNEREI
Wir bieten Blechzuschnitt und Kantbleche nach Maß. Blech Stärke von 0,7 mm - 6 mm. Aluminium. Stahl. Verz. Stahl. Edelstahl. Kupfer. Titanzink. Kanten und Zuschnitt bis 6 m. Bestellen können Sie per: Telefon 07843 995 66 36; Fax. 07843 995 66 35; mail@rejsek.de. Abholung in Hornisgrindestr. 3, 77871 Renchen. Täglich 7.00 - 17.00 Uhr, Samstag bis 14.00 Uhr. Weitere Informationen an
www.rejsek.de.

Mittelbadische Presse
ZEITUNGEN DER ORTENAU
Offenburger Tageblatt · Acher-Rench-Zeitung · Kehler Zeitung · Lahrer Anzeiger

OSTERÜBERRASCHUNG

für Sie selbst oder einen lieben Menschen!

4 Wochen lesen für nur **7,90 €**

Lesen und gewinnen:
Unter allen Bestellern verlosen wir einen Einkaufsgutschein für
BRAUN
im Wert von **500,-€**

+ E-Paper gratis dazu!

Fotos: Marka777 / Shutterstock.com, Osternest: © B. and E. Dudzinscy

07 81 / 504-55 55 · **leserservice@reiff.de** · **www.mittelbadische.de/ostern2021**

Top Konditionen für die Ortenau: Baufinanzierung

Jetzt leben statt träumen
Wir vergleichen für Dich die Konditionen von über 400 Banken und stellen somit sicher, dass Du immer das beste Angebot bekommst.
Keine Fördermittel verschenken (KfW, L-Bank).
Sofortige Vorabentscheidung.
Persönliche Beratung vor Ort.
Mail: kontakt@kreditcheck400.de | Tel.: 07805-9579040

kreditcheck400.de
Das Beste aus 400 Banken

Sie planen ein Projekt in Holz?
Wir sägen vor Ort
• Bauholz • Blockware • Bretter •
Mobilsägewerk
Gerhard Mielke • 77743 Neuried
Tel. 0170 7378609 • 07807 958509
www.almsaeger.de

HEIZUNG BLECHNEREI SANITÄRTECHNIK SOLARTECHNIK
Qualitätsarbeit vom Fachbetrieb
Beratung – Planung – Ausführung
SANITÄRTECHNIK KRAUSS
FRITZ KRAUSS & SOHN
Ihr Ansprechpartner vor Ort: Dipl.-Ing. (FH) Patric Krauss
Sanitärtechnik KRAUSS · Am Kirchplatz 2-3 · 77767 Appenweier
Tel. (0 78 05) 34 85 · Fax (0 78 05) 56 51 · info@krauss-sanitec.de

Ihr Weg zur Badsanierung und Heizungsmodernisierung!
RS Springmann
Solar · Heizung · Sanitär · Blechnerei
Gmbh Erlacher Straße 60 77871 Renchen-Erlach Telefon 07843/94860 www.springmann-gmbh.de
Ein schönes Bad ist ein Stück Lebensqualität
Mit einer Komplettbadsanierung aus einer Hand, helfen wir Ihnen Ihr Traum-Bad zu verwirklichen
SGS TÜV SAAR GEPRÜFTER FACHPLANER FÜR ALTERSGERECHTE BÄDER

Wir brauchen Verstärkung für unser Team
Selbständig arbeitender
Sanitär- und Heizungsmonteur/in (m/w/d)
mit Berufserfahrung und
Kundendienstmonteur/in (m/w/d)
sowie
Auszubildenden (m/w/d)
Sanitär- oder Heizungsmonteur/in
Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung
Nimm Deine Zukunft in Deine Hände!

Carin Buttenmüller
Schneiderei
Meisterbetrieb
Urloffen, Friedensruh 29 (Nähe Friedhofsparkplatz)
Telefon 0 78 05 / 91 89 77
Wir machen Urlaub
vom 01.04. – 12.04.2021

MOSGITTO
FLIEGENGITTER IN PERFEKTION
Maßgefertigter Insektenschutz für Fenster und Türen
Rohr GmbH
Adolf-Hättig-Straße 4
77871 Renchen-Ulm
Telefon 07843/9476-70
Mobil 0172/1795311
www.mosgitto.de

WICHTIGER HINWEIS!

reiff amtliche nachrichtenblätter.

Durch den Feiertag „Karfreitag“ muss der **Anzeigenschluss auf Montag, 29. 3. 2021, 16 Uhr** vorverlegt werden.

Wir bitten um Beachtung!

07 81 / 504-14 55 · 07 81/504-14 69 · anb.anzeigen@reiff.de

Mittelbadische Presse ZEITUNGEN DER ORTENAU

Offenburger Tageblatt · Acher-Rench-Zeitung · Kehler Zeitung · Lahrer Anzeiger

Mit der digitalen Ausgabe Ihrer Zeitung sind Sie bestens informiert –

immer und überall, einfach und schnell!

Fotos: © Foxy_A / fotolia.de, goodluz / Shutterstock.com

Nur 5,95 € mtl.*
für Abonnenten der gedruckten Ausgabe

Nur 22,90 € mtl.
für Neu-Abonnenten der digitalen Ausgabe

Die Mittelbadische Presse berichtet aus aller Welt, der Region und natürlich aus Ihrem Heimatort. Sie erfahren täglich das Wichtigste aus Politik, Wirtschaft, Kultur und Sport.

Heute bestellen, morgen lesen!

Mittelbadische Presse
WBZ Media GmbH
Leserservice
Marlener Straße 9
77656 Offenburg

☎ **07 81 / 504 - 55 55**
✉ **leserservice@reiff.de**
www.mittelbadische.de

☐ Ja, ich möchte die digitale Ausgabe der Mittelbadischen Presse mit Zugriff auf alle 5 Lokalausgaben für 22,90 € monatlich lesen.

☐ Ja, ich beziehe bereits die gedruckte Ausgabe und möchte zusätzlich die digitale Ausgabe für derzeit 5,95 € monatlich* lesen.
* Preis nur in Verbindung mit dem Bezug der täglichen gedruckten Ausgabe der Mittelbadischen Presse.

Vorname / Name

Straße / Nr.

PLZ / Ort

E-Mail

Telefon

SEPA-Lastschriftmandat / Meine Bankverbindung:

D E
IBAN Ihre Bankleitzahl Ihre Konto-Nr.

☐ Bitte informieren Sie mich ☐ telefonisch und / oder ☐ per E-Mail über interessante Angebote und Serviceleistungen aus dem Print- und Onlinebereich der Reiff-Gruppe. Wir geben Ihre Daten gruppenintern weiter und nutzen sie zur Abwicklung Ihrer Abos und für Eigenwerbung. Für Werbeanrufe nutzen wir Callcenter. Informationen zur Datenweitergabe und Ihren Rechten finden Sie auf mittelbadische.de/datenschutz, unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen unter mittelbadische.de/agb. Ihre Bestellung können Sie widerrufen. Alle Wünsche/Fragen richten Sie bitte an die Hotline: 07 81 / 504 - 55 55

Sie möchten Ihre Daten lieber nicht auf einer Postkarte senden? Verwenden Sie einen frankierten Briefumschlag oder unser Online-Formular unter www.mittelbadische.de.

Preise: Stand 1.1.2021. Änderungen vorbehalten.

Datum / Unterschrift
✗

DM-AA

Praxis für Krankengymnastik und Massage
Thomas Waag

Wir haben Betriebsruhe vom Mo., 5.4. bis So., 11.4..
Ab Mo., den 12.4. sind wir wieder für Sie da.

Wolfentalstr. 24, 77652 Windschläg
Telefon 07 81 / 9 70 55 63

Einer für alles
Ihr mobiler Pflegedienst

Unser Plus an Leistung:
Hilfe im Haushalt. Assistenz im Alltag.

Pflege für ALLE – Lebenshilfe Offenburg-Oberkirch e.V.
T 0781 12960-130 pflege@lebenshilfe-offenburg.de
www.lebenshilfe-offenburg.de/pflege-fuer-alle

Ich helfe helfen ...

„... weil meine Hilfe genau dort ankommt, wo sie dringend gebraucht wird!"

danke!

Hans Weber
Geschäftsführender Gesellschafter, Weber Haus GmbH & Co. KG, Rheinau-Linx, Mitglied im Kuratorium für Forschung und Wissenschaft

Hilfe, die wirklich ankommt:

- Sparkasse Offenburg/Ortenau
  DE61 6645 0050 0006 0848 42 | SOLADES1OFG
- Volksbank in der Ortenau
  DE43 6649 0000 0050 5588 00 | GENODE61OG1
- Volksbank Lahr
  DE30 6829 0000 0001 3508 03 | GENODE61LAH

DZI Spenden-Siegel

Bitte helfen auch Sie uns mit Ihrer Spende - für eine gesunde Zukunft unserer kleinen Patienten.

Förderverein für krebskranke Kinder e.V. Freiburg im Breisgau
Mathildenstraße 3 · 79106 Freiburg
Telefon 0761 / 275242
info@helfen-hilft.de · **www.helfen-hilft.de**

Diese Anzeige wird nicht durch Spendenmittel finanziert, sondern erscheint durch freundliche Unterstützung des Verlages.

			5		7	6	3	9
	7			8			1	
					1			5
6		5		3				
	9	3	7	5	8	1	2	
				4		5		3
9			3					
	6			1			4	
7	1	4	2		9			

Die Auflösung zu diesem SUDOKU finden Sie in dieser Ausgabe

Anzeigen-Tarif

Mustergrößen für gewerbliche Anzeigen

reiff amtliche nachrichtenblätter.

Mitteilungsblatt Appenweier, Nesselried und Urloffen

2-spaltig / 20 mm hoch

14,80 €

2-spaltig / 30 mm hoch

22,20 €

2-spaltig / 40 mm hoch

29,60 €

2-spaltig / 50 mm hoch

37,-€

2-spaltig / 100 mm hoch

74,-€

Anzeigenbreite
minimal 44 mm (1-spaltig),
maximal 188 mm (4-spaltig)

Anzeigenhöhe
minimal 20 mm,
maximal 270 mm

2-spaltig / 60 mm hoch

44,40 €

Chiffre-Anzeigen
Bei Chiffre-Anzeigen entstehen zusätzliche Bearbeitungsgebühren je Veröffentlichung von 8,-€ (+ Mehrwertsteuer).

1-spaltig / 35 mm hoch

12,95 €

3-spaltig / 35 mm hoch

38,85 €

Nettopreise zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer bei einem mm-Preis von 0,37 €.
Anzeigenbeispiele 1-, 2- und 3-spaltig. Farbzuschlag: 35 %.

Ihr Ansprechpartner für gewerbliche Anzeigen: Sabine Höfler

07 81 / 5 04-14 51
07 81 / 5 04-14 69
sabine.hoefler@reiff.de

Ihr Ansprechpartner für private Anzeigen: ANB Reiff Verlagsgesellschaft

07 81 / 5 04-14 55
07 81 / 5 04-14 69
anb.anzeigen@reiff.de

VORWERK

Alles für Ihren Kobold-Staubsauger

Filtertüten, Koboclean, Ersatzteile
INFO über aktuelle Angebote, Leih- und Testgeräte!

Nutzen Sie den kostenlosen Kundenservice
Rufen Sie mich an: Norbert Widler 07841 / 6673892

AMBULANT

Ihre helfende Hand...
... bei der Pflege ... im Haushalt
... bei der Krankenpflege
in und um Renchen

Wir beraten und unterstützen Sie!
Rufen Sie uns an, wir sind 365 Tage im Jahr rund um die Uhr erreichbar.

Hauptstraße 53, 77871 Renchen **Telefon: 0 78 43 / 99 58 80**

www.elektro-schnurr.de

Elektroinstallation

Egal ob Sie bauen oder renovieren:
Bei uns sind Sie richtig!
Von der Planung bis zur Installation.
Unser Service macht den Unterschied!

Freie Ausbildungsstellen

elektro schnurr GmbH

77704 Oberkirch, Steinhof 4, Tel. 0 78 02 / 70 07 - 0
77855 Achern, Hauptstraße 86, Tel. 0 78 41 / 50 48

EP: ElectronicPartner

Handwerksunternehmen des Jahres 2016

BESTATTUNGSHAUS**HUBER**
Würdevoll begleiten.

FÜR SIE DA – ZU JEDER TAGES- UND NACHTZEIT!
Trauergespräche auch gerne bei Ihnen zu Hause.

Raiffeisenstraße 13 A 77704 Oberkirch T: 07802 5350
Birkenstraße 12 77740 Bad Peterstal-Griesbach T: 07806 8350
info@bestattungshaus-huber.com www.bestattungshaus-huber.com

Ihr Partner in Oberkirch

Gold & Antiquitäten Ankauf

Gold- und Silbermünzen

Geschirr und Besteck

Wir kaufen
Gold & Antiquitäten.
Wir zahlen Bar.

Machen Sie **Antiques** zu Geld

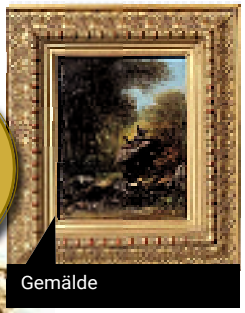
Gemälde

Antike Möbel

Orientteppiche

Vasen

Bernsteine

Tel: 07802 - 70 42 375
Telefonische Termin-Vereinbarung von 10.00 - 20.00 Uhr

Auf dem Marktplatz Oberkirch
Inhaber: Sergej Turn

Aufgrund der aktuellen Lage sind Termine nur nach Vereinbarung möglich. Wir bieten auch kostenlose Hausbesuche zur Besichtigung im Radius von 35 km an.

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
0 39 44 - 3 61 60 · www.wm-aw.de
Wohnmobilcenter Am Wasserturm

Lohnsteuerberatungsverbund e.V.
Lohnsteuerhilfeverein

Im Rahmen einer Mitgliedschaft erstelle ich für **Arbeitnehmer, Rentner und Beamte** die private **Einkommensteuererklärung** nach § 4 Ziffer 11 StBerG und berate sie auch bei Fragen zum Kindergeld sowie bei Miet-, Kapital-, Spekulations- und sonstigen Einkünften.

Sprechen Sie mich an!

Beratungsstelle Appenweier
Franz-Kern-Straße 16
Telefon (07805) 9164860
Termine nach Vereinbarung

Foto: Geberit

Kohler
Bad · Heizung

Kohler GmbH
Hauptstrasse 8
77871 Renchen

Telefon: 07843 - 993360
info@kohler-renchen.de

Fußbodenbau Trendmarkt
Peter Roth GmbH
Estriche - Teppichböden - PVC-Beläge - Parkettböden
Gardinen - Deko- & Geschenkartikel
77704 Oberkirch • Steinhof 6 • Tel. 07802 / 981553

Unsere neue Mitarbeiterin ***Patricia Wald*** stellt sich vor!

Ihre Arbeitszeiten:
Mo 9.00 - 13.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr
Mi 14.30 - 18.30 Uhr
Do 9.00 - 13 Uhr
(Termine nur nach telefonischer Absprache möglich)

Heikes Haarstudio & Accessoires

Inh. Heike Hartmann
Hindenburgplatz 1
77767 Appenweier
Tel. 0 78 05 - 91 40 33
Fax 0 78 05 - 91 65 506
h.haarstudio@t-online.de
www.heikes-haarstudio-accessoires.de

Gegen Vorlage dieses Coupons 10 % Rabatt für Dienstleistung für Neukunden.

Wege zum allgemeinbildenden Abitur

- Ab Klasse 11 nach dem mittleren Bildungsabschluss in 3 Jahren
- Ab Klasse 7 nach der Orientierungsstufe in 7 Jahren
- Mit Schwerpunkt Musik oder Naturwissenschaft

Virtueller Infoabend/Einstieg in Klasse 7
Mittwoch, 14. April 2021, 19.30 Uhr
Anmeldung bis 13.04.2021

Kontakt:
Tel.: 07821/92910, **E-Mail:** poststelle@aufbaugym-lr.kv.bwl.de
Homepage: https://www.csg-lahr.de

Ihre Immobilienexperten **in der Region für alle Fragen rund um Ihre Immobilie, ob Immobilienbewertung, Energieausweis, Kauf, Verkauf auch auf Rentenbasis und Vermietung.**
Profitieren Sie von unserer über 41-jährigen Erfahrung.
Rufen Sie uns an, mit uns kann man reden!

GARANT IMMOBILIEN

Telefon: 07841 66 665-0
achern@garant-immo.de
www.garant-immo.de